Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1232

04. 04. 84

Sachgebiet 201

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung eine Lücke wenigstens teilweise schließen, die bei der Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts des Bundes durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), in Kraft getreten am 1. Januar 1977, noch offengelassen wurde. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nur subsidiär. Abweichendes oder inhaltsgleiches Sonderverwaltungsverfahrensrecht geht ihm vor. Den Forderungen von Bundestag und Bundesrat entsprechend, soll dieses Sonderverwaltungsverfahrensrecht getilgt werden, soweit nicht zwingende Gründe für seine Beibehaltung sprechen.

B. Lösung

Mit dem Entwurf soll der Teil des Sonderverwaltungsverfahrensrechts aufgehoben oder dem allgemeinen Verfahrensrecht angepaßt werden, über dessen Entbehrlichkeit Einvernehmen zwischen den Bundesressorts besteht. Daneben wird aus Anlaß der Novellierung von Gesetzen und Rechtsverordnungen darauf gedrungen, verwaltungsverfahrensrechtliche Sondervorschriften weiter zu verringern.

C. Alternativen

Weder die Bereinigung aus Anlaß von Novellen noch die systematische Durchforstung des gesamten Bundesrechts auf Sonderverwaltungsverfahrensrecht und dessen Tilgung führen in angemessener Zeit zu dem angestrebten Ziel.

D. Kosten

Die Tilgung von Sonderverwaltungsverfahrensrecht führt durch die Verringerung der Zahl der Vorschriften und durch Verfahrensvereinfachungen zu geringen Kosteneinsparungen in den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 207 00 — Ve 91/84

Bonn, den 3. April 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 527. Sitzung am 7. Oktober 1983 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts

Inhaltsübersicht

Seite

1. Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 1: Bundesbesoldungsgesetz 8

Artikel 2: Beamtenversorgungsgesetz 8

Artikel 3: Bundesdatenschutzgesetz 8

Artikel 4: Waffengesetz 8

Artikel 5: Sprengstoffgesetz 9

Artikel 6: Bundesleistungsgesetz 11

Artikel 7: Zivilschutzrecht 11

Artikel 8: Abfallbeseitigungsgesetz 11

Artikel 9: Immissionsschutzrecht 15

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz
2. Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff

Artikel 10: Atomgesetz 16

Artikel 11: Bundesvertriebenengesetz 17

Artikel 12: Notaufnahmerecht 19

1. Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet
2. Durchführungsverordnung zum Notaufnahmegesetz

Artikel 13: Häftlingshilfegesetz 22

Artikel 14: Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz 24

2. Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Artikel 15: Versicherungsaufsichtsrecht ... 29

Seite

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

3. Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 16: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 32

Artikel 17: Wirtschaftsprüferordnung 32

Artikel 18: Gewerbeordnung 34

Artikel 19: Handwerksordnung 39

Artikel 20: Schornsteinfegerrecht 39

1. Schornsteinfegergesetz
2. Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

Artikel 21: Hufbeschlagrecht 40

Artikel 22: Recht des Meß- und Eichwesens 40

1. Eichgesetz
2. Wägeverordnung
3. Prüfstellenverordnung

Artikel 23: Preisgesetz 43

Artikel 24: Außenwirtschaftsgesetz 44

Artikel 25: Energiesicherungsrecht 45

Artikel 26: Altölbeseitigungsrecht 45

4. Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 27: Sortenschutzgesetz 46

		Seite
Artikel 28:	Saat- und Pflanzgutrecht	47
	1. Saatgutverkehrsgesetz	
	2. Gemüsesaatgutverordnung	
	3. Rebenpflanzgutverordnung	
Artikel 29:	Pflanzenschutzrecht	48
	1. Pflanzenschutzgesetz	
	2. Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln	
Artikel 30:	Tierzuchtrecht	49
	1. Tierzuchtgesetz	
	2. Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz	
Artikel 31:	Milchgesetz	51
Artikel 32:	Tierseuchenschutzrecht	51
	1. Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege	
	2. Psittakose-Verordnung	
	3. Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen	
	4. Nord-Ostsee-Kanal — Tierseuchenschutzverordnung	
5. Abschnitt:	**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung**	
Artikel 33:	Sicherheitsfilmgesetz	52
Artikel 34:	Gerätesicherheitsgesetz	53
6. Abschnitt:	**Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**	
Artikel 35:	Wehrpflichtrecht	53
	1. Wehrpflichtgesetz	
	2. Musterungsverordnung	
Artikel 36:	Unterhaltssicherungsgesetz ...	54
Artikel 37:	Soldatenversorgungsgesetz	55
7. Abschnitt:	**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit**	
Artikel 38:	Bundesärzteordnung	56
Artikel 39:	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	57
Artikel 40:	Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten	58
Artikel 41:	Gesetz über technische Assistenten in der Medizin	59
Artikel 42:	Gesetz über den Beruf des Diätassistenten	60
Artikel 43:	Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz	60
Artikel 44:	Bundes-Apothekerordnung	61
Artikel 45:	Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten	61
Artikel 46:	Heilpraktikerrecht	62
Artikel 47:	Bundes-Tierärzteordnung	63
Artikel 48:	Zivildienstgesetz	64
8. Abschnitt:	**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**	
Artikel 49:	Straßenverkehrs-Zulassungsrecht	64
Artikel 50:	Bundesbahngesetz	64
Artikel 51:	Bundeswasserstraßengesetz ...	65
Artikel 52:	Binnenschiffahrtsrecht	66
	1. Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr	
	2. Rheinfährenordnung	
	3. Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung	
	4. Sportbootführerscheinverordnung-Binnen	
9. Abschnitt:	**Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**	
Artikel 53:	Bundesbaugesetz	67

Seite

10. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 54: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang 68

Seite

Artikel 55: Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen 68

Artikel 56: Berlin-Klausel 69

Artikel 57: Inkrafttreten 69

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 1

Bundesbesoldungsgesetz

In § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916) geändert worden ist, werden die Worte „und dem Beamten, Richter oder Soldaten mitzuteilen" gestrichen.

§ 9 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt der Beamte, Richter oder Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen und dem Beamten, Richter oder Solaten mitzuteilen.

Artikel 2

Beamtenversorgungsgesetz

In § 60 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das zuletzt durch Artikel 2 und Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, werden die Worte „und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit" gestrichen.

§ 60 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 39 und 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 3

Bundesdatenschutzgesetz

§ 44 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), das durch Artikel II § 36 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 44 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Auf die Ausführung dieses Gesetzes ist das Verwaltungsverfahrensgesetz auch insoweit anzuwenden, als sie den Ländern obliegt.

Artikel 4

Waffengesetz

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), wird wie folgt geändert:

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

§ 47 Rücknahme und Widerruf

1. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

(1) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis oder Zulassung hätte versagt werden müssen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis oder Zulassung hätte versagt werden können.

2. § 47 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie kann widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden."

(2) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Sie kann widerrufen werden.

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen können,
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Artikel 5

Sprengstoffgesetz

Das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird wie folgt geändert:

§ 34 Rücknahme und Widerruf

1. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

(1) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind zurückzunehmen, wenn sie hätten versagt werden müssen. Die genannten Berechtigungen können zurückgenommen werden, wenn sie hätten versagt werden können.

2. § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die genannten Berechtigungen können widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden."

(2) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die genannten Berechtigungen können widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen können,
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Die Erlaubnis nach § 7 darf nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a widerrufen werden.

3. § 34 Abs. 5 wird gestrichen.

(5) Die Genehmigung nach § 17 Abs. 1 kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Genehmigung hätten führen müssen,
2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

§ 35 Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs

4. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

(1) Der Erlaubnis- und der Befähigungsscheininhaber haben der zuständigen Behörde den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung unverzüglich anzuzeigen. Sie haben den Erlaubnisbescheid, den Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen der zuständigen Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis oder der Befähigungsschein erloschen ist, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

§ 36 Zuständige Behörden

5. In § 36 werden Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 4 gestrichen.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthaltes seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat. Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller sich zuletzt aufgehalten hat oder künftig aufhalten will.

(3) Ist der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist, oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, ein Gewerbebetreibender oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung oder beschäftigt er Arbeitnehmer nach § 7 Abs. 1, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich eine Niederlassung befindet oder errichtet werden soll. Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll. Bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung. Fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist örtlich zuständig

1. für Entscheidungen nach § 17 die Behörde, in deren Bezirk sich das Lager befindet oder errichtet werden soll,
2. für Entscheidungen über Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
3. für Anordnungen nach § 32 Abs. 1 bis 3 auch die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
4. für Maßnahmen nach § 32 Abs. 5 auch die Behörde, in deren Bezirk der explosionsgefährliche Stoff sich befindet.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

Artikel 6

Bundesleistungsgesetz

§ 61 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 61 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Demjenigen, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine in §§ 57, 58 Abs. 1 Satz 1 und § 59 bestimmte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Verfahrenshandlung gelten. Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung;
2. die Nachholung der versäumten Verfahrenshandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die für die Entscheidung über die nachgeholte Verfahrenshandlung zuständige Behörde oder das hierfür zuständige Gericht.

Artikel 7

Zivilschutzrecht

§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722), geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826), wird gestrichen.

§ 7 Antragstellung

(2) War jemand ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dieser Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages auf Wiedereinsetzung sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragfrist ist der versäumte Antrag auf Ersatzleistungen oder Erstattung nachzuholen. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn die Stellung des Antrages vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

Artikel 8

Abfallbeseitigungsgesetz

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

§ 3 Verpflichtung zur Beseitigung

1. In § 3 Abs. 6 Satz 1 wird der Halbsatz „sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen" gestrichen.

(6) Die zuständige Behörde kann dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage, der Abfälle wirtschaftlicher beseitigen kann als eine in Absatz 2 genannte Körperschaft, die Beseitigung dieser Abfälle auf seinen Antrag übertragen, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Übertragung kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Antragsteller alle in dem Gebiet dieser Körperschaft angefallenen Abfälle gegen Erstattung der Kosten beseitigt, wenn die Körperschaft die verbleibenden Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigen kann; das gilt nicht, wenn der Antragsteller darlegt, daß die Übernahme der Beseitigung unzumutbar ist.

2. In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen des Zumutbaren" gestrichen.

(7) Der Abbauberechtigte oder Unternehmer eines Mineralgewinnungsbetriebes sowie der Eigentümer, Besitzer oder in sonstiger Weise Verfügungsberechtigte eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks kann von der zuständigen Behörde im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet werden, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauen in seiner Anlage oder innerhalb seines Grundstücks zu dulden, den Zugang zu ermöglichen und dabei, soweit dies unumgänglich ist, vorhandene Betriebsanlagen oder Einrichtungen oder Teile derselben zur Verfügung zu stellen ...

§ 4 Ordnung der Beseitigung

(1) Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden.

3. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „widerruflich" gestrichen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 a Zulassung vorzeitigen Beginns

4. In § 7 a Abs. 1 werden die Worte „unter dem Vorbehalt des Widerrufs" gestrichen.

(1) In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß bereits vor Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen, und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

5. In § 7 a Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

(2) Die Zulassung kann befristet und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens zu sichern.

§ 8 Nebenbestimmungen, Sicherheitsleistung, Versagung

6. In § 8 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(1) Der Planfeststellungsbeschluß nach § 7 Abs. 1 und die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie können befristet werden. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallbeseitigungsanlagen oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig. Läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so kann sich die Behörde den Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung vorbehalten.

7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält die Fassung:

„Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallbeseitigungsplans zuwiderläuft."

b) In Satz 2 Nr. 1 werden ersetzt

aa) die Worte „der Einrichtung oder dem Betrieb" durch das Wort „Vorhaben",

bb) das Wort „verhindert" durch die Worte „verhütet oder ausgeglichen".

c) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Auflagen" die Worte „oder Bedingungen" eingefügt.

d) Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Errichtung einer Abfallbeseitigungsanlage den nach § 6 aufgestellten Abfallbeseitigungsplänen zuwiderläuft. Sie sind ferner zu versagen, wenn

1. von der Errichtung oder dem Betrieb Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen ergeben, oder
3. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, die durch Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können und der Betroffene widerspricht, oder
4. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung oder dem Betrieb entgegenstehen.

(4) Absatz 3 Nr. 3 gilt nicht, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird in diesem Fall die Planfeststellung erteilt, ist der Betroffene für den dadurch eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann für ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, und für deren Be-

§ 9 Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die Inhaber haben ortsfeste Abfallsbeseitigungsanlagen, die sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betreiben oder mit deren Errichtung sie zu diesem Zeitpunkt begonnen haben, der zuständigen

	Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften
trieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann."	Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. (2) Die zuständige Behörde kann für Abfallbeseitigungsanlagen nach Absatz 1 oder für ihren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.
9. Die §§ 20 bis 29 werden aufgehoben.	§ 20 Planfeststellungsverfahren Für das Verfahren bei der Planfeststellung gelten die §§ 21 bis 29. §§ 21 bis 29 Die Vorschriften sind wort- oder inhaltsgleich mit den §§ 73 bis 78 VwVfG. Nur für § 75 Abs. 2 und 3 VwVfG enthält das Abfallbeseitigungsgesetz keine Parallelvorschriften: § 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung (2) Ist der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden. (3) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

Artikel 9

Immissionsschutzrecht

(1) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Darf eine nachträgliche Anordnung nach Satz 1 nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde, sofern nicht eine Anordnung nach Satz 2 getroffen wird, die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.

§ 17 Nachträgliche Anordnungen

(2) Die Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn die ihr bekannten Tatsachen ergeben, daß die Anordnung

1. für den Betreiber und für Anlagen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich nicht vertretbar oder

2. nach dem Stand der Technik nicht erfüllbar

ist. Ist zu erwarten, daß die in Satz 1 genannten Hinderungsgründe zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen werden, so kann die Behörde die Anordnung mit der Bestimmung treffen, daß die Anordnung nach diesem Zeitpunkt zu erfüllen ist. Darf eine nachträgliche Anordnung nach Satz 1 nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde, sofern nicht eine Anordnung nach Satz 2 getroffen wird, die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ganz oder teilweise widerrufen; § 21 Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

2. In § 19 Abs. 2 wird die Textstelle „die §§ 8 und 9," aus den im vereinfachten Verfahren nicht anzuwendenden Vorschriften gestrichen.

§ 19 Vereinfachtes Verfahren

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 kann vorgeschrieben werden, daß die Genehmigung von Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Umfangs in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist.

(2) In dem vereinfachten Verfahren sind die §§ 8 und 9, § 10 Abs. 2, 3, 4, 6, 8 und 9, § 11, § 12 Abs. 3 und § 14 nicht anzuwenden.

3. § 21 wird aufgehoben.

§ 21 Widerruf der Genehmigung

(1) Eine nach diesem Gesetz erteilte rechtmäßige Genehmigung darf, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 vorbehalten ist;

2. wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

3. wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;

4. wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebraucht gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;

5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Erhält die Genehmigungsbehörde von Tatsachen Kenntnis, welche den Widerruf einer Genehmigung rechtfertigen, so ist der Widerruf nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig.

(3) Die widerrufene Genehmigung wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Genehmigungsbehörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Wird die Genehmigung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Genehmigungsbehörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand der Genehmigung vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand der Genehmigung hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Genehmigungsbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden: die Frist beginnt, sobald die Genehmigungsbehörde den Betroffenen auf sie hingewirkt hat.

(5) Die Länder können die in Absatz 4 Satz 1 getroffene Bestimmung des Entschädigungspflichtigen abweichend regeln.

(6) Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn eine Genehmigung, die von einem Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

(2) § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) wird wie folgt geändert:

§ 4

1. Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Die zuständige Behörde bewilligt ferner im Benehmen mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Antrag Ausnahmen von § 3, soweit

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

die Einhaltung des zulässigen Höchstgehalts an Schwefelverbindungen für den Hersteller im Geltungsbereich dieser Verordnung oder den Einführer eine unzumutbare Härte bedeuten würde und die Ausnahme dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht zuwiderläuft.

2. In Absatz 3 Satz 2 wird der Halbsatz „im Falle des Absatzes 2 längstens bis zu einem Jahr nach dem jeweiligen Wirksamwerden der Begrenzung des Schwefelgehaltes nach § 3" gestrichen.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Die Bewilligung ist zu befristen, im Falle des Absatzes 2 längstens bis zu einem Jahr nach dem jeweiligen Wirksamwerden der Begrenzung des Schwefelgehaltes nach § 3.

Artikel 10

Atomgesetz

In § 9b Abs. 5 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) geändert worden ist, werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

„(5) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:"

§ 9b Planfeststellungsverfahren

(1) Die Errichtung und der Betrieb der in § 9a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung.

(5) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 21 bis 29 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit folgender Maßgabe: ...

§ 9a Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle

(3) Die Länder haben Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle, der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

Artikel 11

Bundesvertriebenengesetz

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

§ 13 Beendigung der Inanspruchnahme vom Rechten und Vergünstigungen

(3) Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheiden die zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) oder die von ihnen bestimmten Behörden. Der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling ist verpflichtet, diesen Dienststellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Gelangt die zentrale Dienststelle oder die von ihr bestimmte Behörde zu der Auffassung, daß die Beendigung der Gewährung von Rechten und Vergünstigungen nach diesem Gesetz geboten sei, so hat sie auf Antrag des Betroffe-

	Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften
	nen vor der Entscheidung einen Ausschuß zu hören, der aus dem Behördenleiter oder einem Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern besteht; einer der Beisitzer ist auf Vorschlag der von der zentralen Dienststelle des Landes anerkannten Verbände der Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge zu berufen; hinsichtlich der Berufung und Amtsdauer der Beisitzer gilt § 25 sinngemäß. Die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen zuständigen Stellen sind berechtigt, deren Beendigung zu beantragen.
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In den Fällen, in welchen ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde."	§ 16 Zuständigkeit und Verfahren (1) Den Ausweis stellen auf Antrag die von den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmten Behörden aus. In den Fällen, in welchen ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland hat, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde. Solange sich ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in einem Gast- oder Durchgangslager befindet, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem das Lager gelegen ist, die zuständige Behörde.
3. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage eine eidliche Vernehmung für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu vernehmende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen. Auf das Vernehmungsersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden."	(3) Die zuständige Behörde erhebt von Amts wegen die erforderlichen Beweise. Wenn sie mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage eine eidliche Vernehmung für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Das Amtsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.
4. § 17 erhält folgende Fassung: „Wird die Ausstellung des Ausweises oder die Eintragung eines Vermerkes gemäß § 15 Abs. 3 abgelehnt oder der Ausweis gemäß § 15 Abs. 4 oder § 19 besonders gekennzeichnet, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen."	§ 17 Ablehnender Bescheid Wird die Ausstellung des Ausweises oder die Eintragung eines Vermerks gemäß § 15 Abs. 3 abgelehnt oder der Ausweis gemäß § 15 Abs. 4 besonders gekennzeichnet, so ist dem Antragsteller ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.
5. § 20 wird aufgehoben.	§ 20 Rechtsmittel (1) Wird die Ausstellung des Ausweises oder die Eintragung eines Vermerks gemäß § 15 Abs. 3 abgelehnt, der Ausweis eingezogen oder für ungültig erklärt oder ein Vermerk gemäß § 15 Abs. 4 oder § 19 eingetragen, so sind dagegen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach den in den Ländern geltenden Vorschriften zulässig.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

(2) Im Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung) entscheidet über Anträge auf Ausstellung eines Ausweises nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 oder auf Kennzeichnung eines Ausweises nach § 15 Abs. 3 die zuständige Behörde nach Anhören eines Ausschusses. Der Ausschuß besteht aus dem Leiter der Behörde oder seinem Beauftragten als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Einer der Beisitzer muß Sowjetzonenflüchtling sein. Die näheren Bestimmungen erlassen die Landesregierungen. Die Anhörung des Ausschusses kann unterbleiben, wenn die zuständige Behörde dem Widerspruch in vollem Umfang entsprechen will.

Artikel 12

Notaufnahmerecht

(1) Das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

   „Gesetz über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Aufnahmegesetz — AufnG)"

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   „Die in § 1 bezeichneten Personen haben sich in einer dafür bestimmten Aufnahmestelle zu melden."

   § 2 Meldepflicht

   Die in § 1 bezeichneten Personen haben sich in einem der dafür bestimmten Lager zu melden. Über die Aufenthaltserlaubnis entscheidet ein Aufnahmeausschuß. Er entscheidet auch darüber, was als besondere Zwangslage im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen ist.

3. § 3 wird aufgehoben.

   § 3 Beschwerde gegen Ablehnung der Aufnahme

   Gegen die ablehnende Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist die Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß gegeben, der abschließend entscheidet.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Errichtung der Aufnahmestellen, das Aufnahmeverfahren und die Verteilung der aufgenommenen Personen zu treffen."

   § 4 Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen

   Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Errichtung der Lager, die Zusammensetzung der Ausschüsse, das Aufnahmeverfahren und die Verteilung der Personen, denen die Aufenthaltserlaubnis gegeben ist, zu treffen.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 1965 (BGBl. I S. 514), wird wie folgt geändert:

	Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften
1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung „Verordnung zur Durchführung des Aufnahmegesetzes“	
2. § 1 erhält folgende Fassung: „(1) Als Durchgangseinrichtungen für die Aufnahme von Deutschen (Aufnahmestellen) werden bestimmt: 1. das Durchgangswohnheim des Landes Berlin in Berlin-Marienfelde 2. die zentrale Aufnahmestelle des Landes Hessen in Gießen. (2) Bei Bedarf kann die Bundesregierung weitere Aufnahmestellen bestimmen.“	§ 1 Notaufnahmelager (1) Als Durchgangslager für die Notaufnahme von Deutschen (Notaufnahmelager) werden bestimmt: 1. das Lager Berlin-Marienfelde 2. das Lager Gießen. (2) Bei Bedarf kann die Bundesregierung weitere Lager als Notaufnahmelager bestimmen.
3. § 3 wird aufgehoben.	§ 3 Mitwirkende Im Aufnahmeverfahren wirken mit: 1. Der Leiter des Aufnahmeverfahrens 2. der Aufnahmeausschuß 3. der Beschwerdeausschuß.
4. § 4 erhält folgende Fassung: „Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Leiter der Aufnahmebehörde sowie das für das Aufnahmeverfahren erforderliche Personal.“	§ 4 Der Leiter des Aufnahmeverfahrens (1) Der Leiter des Aufnahmeverfahrens ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich. (2) Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte beruft und entläßt den Leiter des Aufnahmeverfahrens sowie das für das Aufnahmeverfahren erforderliche Personal.
5. Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.	§ 5 Der Aufnahmeausschuß (1) Der Aufnahmeausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die den Vorsitz abwechselnd führen. (2) Bei Bedarf sind mehrere Ausschüsse zu bilden. (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte berufen. § 6 Pflichten der Mitglieder des Aufnahmeausschusses Die Mitglieder der Aufnahmeausschüsse haben ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie sind hierauf besonders zu verpflichten. § 7 Der Beschwerdeausschuß (1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

des Beschwerdeausschusses muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) (aufgehoben)

(3) § 5 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 6 sind entsprechend anzuwenden.

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Aufnahmeverfahrens" durch die Worte „der Aufnahmebehörde" ersetzt.

§ 8 Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist bei dem Leiter des Aufnahmeverfahrens zu stellen. Bei der Antragstellung ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich, sofern er nicht vom persönlichen Erscheinen freigestellt wird.

7. Die §§ 9 bis 12 werden aufgehoben.

§ 9 Vorprüfung

Zur Klärung des Sachverhaltes findet durch den Leiter des Aufnahmeverfahrens eine Vorprüfung statt. Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Aufnahmeausschuß zuzuleiten.

§ 10 Verhandlung

(1) Der Aufnahmeausschuß verhandelt mündlich in nicht öffentlicher Sitzung. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Personen, die sich als Vertreter des Bundes oder der Länder ausweisen, ist die Teilnahme an den Sitzungen gestattet. Weitere Ausnahmen kann der Leiter des Aufnahmeverfahrens zulassen.

(2) (aufgehoben)

§ 11 Klärung des Sachverhalts

Der Aufnahmeausschuß hat für umfassende Klärung des Sachverhalts Sorge zu tragen und zu diesem Zweck die erforderlichen Beweise zu erheben. Er kann Behörden, politische Parteien und andere Organisationen gutachtlich hören.

§ 12 Entscheidung

Der Aufnahmeausschuß entscheidet über den Antrag mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ergeht in schriftlicher Form und ist dem Antragsteller mitzuteilen; der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte erläßt hierzu nähere Weisungen.

8. § 14 wird aufgehoben.

§ 14 Form und Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ergeht in schriftlicher Form mit Stimmenmehrheit

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

und ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17 Verteilungsbeauftragter

9. In § 17 Abs. 2 und § 19 werden die Worte „Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte" durch die Worte „Der Bundesminister des Innern" ersetzt.

(2) Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte beruft und entläßt den Beauftragten der Bundesregierung.

§ 19 Aufsicht des Bundesministers für Vertriebene

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte übt in allen das Aufnahmeverfahren und die Verteilung betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

Artikel 13

Häftlingshilfegesetz

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Zuständigkeit und Verfahren

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt" durch die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt" ersetzt.

(2) Für die Gewährung der in § 9 bezeichneten Hilfen und Vergünstigungen sind diejenigen Behörden und Stellen zuständig, welche die Gesetze ausführen, in denen die einzelnen Hilfen und Vergünstigungen geregelt sind. Die für diese Behörden und Stellen maßgebenden Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren gelten entsprechend. Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 9a bis 9c sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, so bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.

b) Absatz 6 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(6) Hält die Behörde zur Feststellung des Gewahrsams oder von Ausschließungsgründen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 2 Abs. 4 die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(7) Die Vorschriften des § 15 Abs. 5 und der §§ 16 bis 18 des Bundesvertriebenengesetzes sind entsprechend anzuwenden."

(6) Die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständige Behörde erhebt von Amts wegen die erforderlichen Beweise. Hierbei ist die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen unzulässig und die eidliche Vernehmung des Antragstellers ausgeschlossen. Wenn sie zur Feststellung des vom Antragsteller angegebenen Gewahrsams und bei der Prüfung, ob Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen oder solche nach § 2 Abs. 4 wirksam sind, die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Verneh-

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

mung zu ersuchen. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung des Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Dieses entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden. Im übrigen sind die Vorschriften des § 15 Abs. 5 und der §§ 16, 17 und 20 des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend anzuwenden.

(7) Wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt, so sind die Leistungen nach diesem Gesetz einzustellen.

2. § 10 a wird aufgehoben.

§ 10 a Ausschüsse

(1) Über die Anträge auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sowie auf Gewährung von Leistungen nach § 9 a Abs. 1, den §§ 9 b und 9 c Abs. 1 entscheidet die zuständige Behörde nach Anhören eines Ausschusses. Hiervon kann angesehen werden, wenn die Behörde dem Antrag in vollem Umfang entsprechen will oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Behörde oder seinem Beauftragten als dem Vorsitzenden,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer soll ein Sowjetzonenflüchtling, möglichst ein politischer Häftling sein.

(4) Im Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die näheren Bestimmungen erlassen die Landesregierungen.

3. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der für dieses Gesetz federführende Bundesminister benennt sechs Mitglieder; er beruft weitere sechs Mitglieder aus den in § 17 Satz 1 genannten Personen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt."

§ 20 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Sechs weitere Mitglieder werden von der Bundesregierung aus in § 17 Satz 1 genannten Personen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern gewählt.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

Artikel 14

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Über Ansprüche nach den §§ 3 und 5 wird auf Antrag durch schriftlichen Feststellungsbescheid entschieden."

§ 9 Antragsfrist

(1) Ansprüche nach den §§ 3 und 5 werden auf Antrag festgestellt. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1967 zu stellen.

2. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.

(5) Ist ein Berechtigter an der Antragstellung durch Umstände verhindert worden, die außerhalb seines Willens lagen, so ist er noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses zur Antragstellung zuzulassen.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

   „Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde."

§ 11 Antragstellung

Die Anträge sind bei der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde zu stellen. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt hat; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht gehabt, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.

4. Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

§ 12 Feststellungsausschüsse

(1) Für die Feststellungen nach diesem Gesetz werden bei den Behörden eigene Ausschüsse gebildet.

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils

1. dem Leiter der Behörde oder seinem Stellvertreter oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in dem Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Vor der Wahl der Beisitzer sind Heimkehrerorganisationen zu hören, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Heimkehrer zu vertreten.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

§ 13 Bescheiderteilung

(1) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß (§ 12) durch Bescheid.

(2) Der Leiter der Behörde kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Die Angehörigen der Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse sind von der Mitwirkung an der Entscheidung eigener Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 14 Beweiserhebung

(1) Die Behörden und Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Feststellung des Anspruchs notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen".

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 15 Eid und eidesstattliche Erklärung

(1) Im Feststellungsverfahren ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Ausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungsersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

6. § 16 wird aufgehoben.

§ 16 Freie Beweiswürdigung

(1) Der Leiter der Behörde und der Ausschuß entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, werden nicht berücksichtigt.

7. In § 17 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

§ 17 Inhalt des Feststellungsbescheides — Zustellung

(1) Der Feststellungsbescheid hat die festgestellte Zeit der Kriegsgefangenschaft (§ 2) und die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung zu enthalten.

(2) Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379).

8. Die §§ 18 bis 22 werden aufgehoben.

§ 18 Beschwerde

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und der Leiter der Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß (§ 19). Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Zeit nachgeholt werden.

§ 19 Beschwerdeausschuß

(1) Für den Bereich eines Stadt- und Landkreises oder mehrere Kreise oder des Landes wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausschusses (§ 12) können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

(3) § 12 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

§ 20 Verfahren

Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 16 dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§ 21 Entscheidung des Beschwerdeausschusses

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an die Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

§ 22 Klage beim Verwaltungsgericht

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses können der Antragsteller und der Leiter der Behörde, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist, binnen eines Monats nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

9. § 23 erhält folgende Fassung:

„In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung."

§ 23 Revision beim Bundesverwaltungsgericht

(1) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Endentscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

(3) Die Berufung gegen die Endentscheidung und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen.

10. Die §§ 24 bis 26 werden aufgehoben.

§ 24 Aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel

Die Beschwerde, die Klage und die Revision haben aufschiebende Wirkung.

§ 25 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

War ein Beteiligter ohne sein Verschulden verhindert, die Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Vorschriften der §§ 233 bis 238 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 26 Wiederaufnahmeverfahren

Wer eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm günstige Entscheidung herbeigeführt hätte, kann bei der Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

„Das Verfahren vor den durchführenden Behörden ist kostenfrei."

§ 27 Gebühren und Kosten

(1) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mit entschieden.

12. § 48 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Der für dieses Gesetz federführende Bundesminister benennt sieben Mitglieder; er beruft sieben weitere Mitglieder auf Vorschlag der auf Bundesebene tätigen Verbände der ehemaligen Kriegsgefangenen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt."

§ 48 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Sieben weitere Mitglieder werden von der Bundesregierung auf Vorschlag der auf Bundesebene tätigen Verbände der ehemaligen Kriegsgefangenen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern gewählt.

2. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Artikel 15

Versicherungsaufsichtsrecht

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „auf Grund mündlicher Verhandlung" durch die Worte „im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz" ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird weiterhin wie folgt geändert:

   a) In Nummer 9 werden die Worte „Untersagung des Geschäftsbetriebes" durch die Worte „Widerruf der Erlaubnis für einzelne Versicherungssparten oder den gesamten Geschäftsbetrieb" ersetzt.

   b) In Nummer 11 wird das Wort „Unternehmens" durch das Wort „Lebensversicherungsunternehmens" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „Einspruch" wird jeweils durch das Wort „Widerspruch" ersetzt.

Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

§ 7 Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes

(1) Der Präsident entscheidet durch Verfügung, sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Beschlußkammern des Bundesaufsichtsamtes, die mit drei Mitgliedern und zwei Beiratsmitgliedern besetzt sind, entscheiden auf Grund mündlicher Verhandlung über

1. die Frage, ob ein Unternehmen der Aufsicht unterliegt (§ 2 VAG),
2. die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§§ 5 bis 8 VAG),
3. die Genehmigung zur Änderung eines Geschäftsplanes (§ 13 VAG),
4. die Genehmigung von Bestandsübertragungen (§ 14 VAG),
5. die Genehmigung der Auflösung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§ 43 VAG),
6. das Verlangen auf Änderung eines Geschäftsplanes sowie die Änderung oder Aufhebung eines Geschäftsplanes (§ 81 a VAG),
7. die Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Wahrung der Belange der Versicherten (§ 81 Abs. 2 a VAG),
8. die Untersagung der Fortsetzung von Beteiligungen (§ 82 VAG),
9. die Untersagung des Geschäftsbetriebes (§ 87 VAG),
10. den Antrag auf Konkurseröffnung (§ 88 VAG),
11. die Herabsetzung von Verpflichtungen eines Unternehmens (§ 89 Abs. 2 VAG).

§ 8 Einspruch

(1) Gegen Verfügungen des Präsidenten (§ 7 Abs. 1 und Abs. 3) steht den Beteiligten der Ein-

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

spruch zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen, nachdem die Verfügung dem Beschwerten zugestellt worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesaufsichtsamt zu erheben.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident kann die aufschiebende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn er es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält die Fassung:
„Über den Widerspruch entscheidet eine Beschlußkammer (§ 7 Abs. 2) im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz."

(3) Über den Einspruch entscheidet eine Beschlußkammer (§ 7 Abs. 2). Hat die Beschlußkammer ohne zureichenden Grund nicht binnen drei Monaten nach Einlegung des Einspruchs über diesen entschieden, so gilt der Einspruch als abgelehnt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

(4) Die Verfügungen des Präsidenten können durch Klage beim Verwaltungsgericht erst angefochten werden, nachdem erfolglos Einspruch eingelegt worden ist. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhebung der Klage bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

4. § 9 und die §§ 12 bis 17 werden aufgehoben.

§ 9 Beweiserhebung

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann jeden Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

(2) Für den Beweis durch Zeugen und Sachverständige sind §§ 376, 377, 380 bis 389, 390 Abs. 1 und 3, 394 bis 397, 398 Abs. 1, 401, 402, 404 Abs. 1 bis 3, 406 Abs. 1, 407 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerden ist das Verwaltungsgericht zuständig.

§ 12 Ladung

Die Beteiligten sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung vor der Beschlußkammer zu laden. Die Ladungsfrist kann beim Vorliegen besonderer Umstände abgekürzt werden. In der Ladung ist zum Ausdruck zu bringen, daß auch bei Nichterscheinen der Beteiligten verhandelt und nach Lage der Akten entschieden werden kann.

§ 13 Mündliche Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Sind die Beteiligten trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen und auch nicht vertreten, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

§ 14 Niederschrift über die Verhandlung

(1) Zur Verhandlung ist ein Schriftführer zuzuziehen; der Schriftführer hat eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt. Anträge und Erklärungen der Beteiligten, die von den Schriftsätzen abweichen, sind in der Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzer und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzer verhindert, so unterzeichnet für ihn das dienstälteste Mitglied beim Bundesaufsichtsamt, das an der Verhandlung teilgenommen hat.

§ 15 Vertretung durch Bevollmächtigte

Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und mit Beiständen erscheinen. Wer geschäftsmäßig als Vertreter oder Beistand auftritt oder wer zum geeigneten Vortrag nicht fähig ist, kann zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare. Für das Auftreten von Verwaltungsrechtsräten gilt § 82 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) entsprechend.

§ 16 Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratungen erfolgen unter Ausschluß der Beteiligten.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Abstimmung stimmen zuerst der Berichterstatter, dann die beiden Beiratsmitglieder, unter ihnen das jüngste Beiratsmitglied zuerst, das weitere Mitglied und zuletzt der Vorsitzende.

(3) Bei der Beratung darf nur mitwirken, wer an der gesamten Verhandlung teilgenommen hat.

§ 17 Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Im Anschluß an die Beratung soll die Entscheidung vom Vorsitzer der Beschlußkammer den Beteiligten mündlich mitgeteilt werden; § 19 bleibt unberührt.

(2) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die Genehmigung einer Bestandsübertragung und die Untersagung eines Geschäftsbetriebes ist im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzugeben, sobald sie unanfechtbar geworden ist.

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidungen der Beschlußkammer sollen in der Urschrift von drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzer, unterzeichnet werden."

§ 18 Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidungen der Beschlußkammer sind zu begründen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 bedarf es einer Begründung nur, wenn die Anträge abgelehnt werden.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

(2) Die Urschrift soll von drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzer, unterzeichnet werden.

6. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

§ 19 Zustellungen

Verfügungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, Ladungen zur mündlichen Verhandlung vor der Beschlußkammer sowie nach § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 ergehende Entscheidungen sind zuzustellen.

§ 20 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren vor dem Bundesaufsichtsamt ist gebührenfrei; § 102 VAG bleibt unberührt.

3. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 16

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 9 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 27. März 1983 (BGBl. I S. 377) geändert worden ist, wird gestrichen.

§ 9 Kartellregister

(2) Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 und § 6 Abs. 2 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt die Anmeldung nur als bewirkt, wenn ihr die in § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigefügt ist. Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art sind unverzüglich bei der Kartellbehörde anzumelden. Die angemeldeten Verträge und Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 genannten, sind in das Kartellregister einzutragen.

(3) Die Beendigung oder Aufhebung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Verträge und Beschlüsse soll bei der Kartellbehörde angemeldet werden; sie ist in das Kartellregister einzutragen.

(5) Die Anmeldungen sind bei der Kartellbehörde mündlich oder schriftlich zu bewirken.

Artikel 17

Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2804) wird wie folgt geändert:

§ 16 Versagung der Bestellung

(1) Die Bestellung muß versagt werden,

1. wenn in der Person des Bewerbers Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, aus denen

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

seine Zulassung zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden müssen;

2. solange der Bewerber, der den Beruf selbständig ausüben will, die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nicht vorgelegt hat;

3. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist.

(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn

1. Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, aus denen die Zulassung zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können;

2. der Bewerber seinen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die erforderlichen Feststellungen durch den Zulassungsausschuß treffen lassen.

1. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Anhörung des Bewerbers" gestrichen.

(4) Über die Versagung der Bestellung entscheidet die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Bewerbers. Die Wirtschaftsprüferkammer soll gehört werden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 20 Rücknahme und Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Wirtschaftsprüfer die Zulassung zur Prüfung oder die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Wirtschaftsprüfer

1. nicht eigenverantwortlich tätig ist oder eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist;

2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;

3. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben;

4. nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren unterhält.

(3) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer

1. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

ist oder wenn er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind;

2. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 ist von einem Widerruf abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß der Wirtschaftsprüfer künftig eigenverantwortlich tätig sein, die nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben oder die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung künftig laufend unterhalten wird. Dem Wirtschaftsprüfer kann hierfür eine angemessene Frist gesetzt werden. Kommt er seiner Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist der Widerruf der Bestellung auszusprechen.

(5) Die Rücknahme und der Widerruf sind unzulässig, wenn in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist.

2. In § 20 Abs. 6 werden die Worte „sind der Wirtschaftsprüfer und" durch das Wort „ist" ersetzt.

(6) Vor der Rücknahme und dem Widerruf sind der Wirtschaftsprüfer und der Zulassungsausschuß zu hören.

3. § 20 Abs. 7 und 8 werden gestrichen.

(7) Die Rücknahme und der Widerruf der Bestellung sind zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Die Rücknahme und der Widerruf der Bestellung werden mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit wirksam.

Artikel 18

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie kann mit einer Befristung, mit Bedingungen und einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."

§ 12 Ausländische juristische Personen

(1) Eine ausländische juristische Person bedarf für den Betrieb eines Gewerbes im Inland der Genehmigung; dies gilt auch für die in § 6 genannten Gewerbe. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleiben unberührt. Die Genehmigung wird für eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit erteilt. Sie kann befristet, unter Bedingungen oder auf Widerruf erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

2. § 33c Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit

§ 33 c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vor-

	Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften
dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."	richtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinns bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann unter Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.
3. § 33 d Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."	§ 33 d Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.
4. § 33 e Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden."	§ 33 e Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33 c und 33 d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Sie sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Zulassung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet. Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.
5. § 33 i Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."	§ 33 i Spielhallen und ähnliche Unternehmen (1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Be-

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

triebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

6. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."

§ 34 Pfandleiher und andere Gewerbetreibende

(1) Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann unter Auflagen zum Schutze der Allgemeinheit und der Verpfänder erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

7. § 34 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."

§ 34 a Bewachungsgewerbe

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann unter Auflagen zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

8. In § 34 b Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Sie kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Auftraggeber oder der Bieter erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."

§ 34 b Versteigerergewerbe

(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen oder fremde Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zu den beweglichen Sachen dieser Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.

(2) Wer gewerbsmäßig fremde Grundstücke oder fremde grundstücksgleiche Rechte versteigern will, bedarf einer besonderen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnis schließt die Erlaubnis nach Absatz 1 ein.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 darf nur natürlichen Personen erteilt werden. Sie gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Erlaubnis kann unter Auflagen zum Schutze der Allgemein-

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

heit, der Auftraggeber und der Bieter erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

9. In § 34c Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

   „Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."

§ 34 c Makler, Bauträger, Baubetreuer

(1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluß von Verträgen über
   a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
   b) den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

   vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen,
2. Bauvorhaben
   a) als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrecht verwenden,
   b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis gilt für den Geltungsbereich des Gesetzes. Sie kann inhaltlich beschränkt und zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber unter Auflagen erteilt werden; die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

10. In § 35 werden Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

§ 35 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch für einzelne andere oder für alle Gewerbe ausgesprochen werden, wenn die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird. Die Untersagung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Dem Gewerbebetreibenden kann auf seinen Antrag von der zuständigen Behörde gestattet werden, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

11. § 51 Abs. 2 wird gestrichen;
der bisherige Absatz 1 wird § 51.

§ 51 Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren

(1) Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die zuständige Behörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, soweit sie den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

(2) Gegen die untersagende Verfügung ist der Widerspruch zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

12. § 63 wird aufgehoben.

§ 63 Versagung und Entziehung

Wird die Reisegewerbekarte versagt oder entzogen, so ist dies dem Beteiligten durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Dasselbe gilt für die Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 59 und die Versagung oder Entziehung der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2.

13. § 69a Abs. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."

§ 69a Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) ...

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

14. In § 144 Abs. 2 Nr. 3 wird die Textstelle „§ 34b Abs. 3 Satz 3 oder § 34c Abs. 1 Satz 3" durch die Textstelle „§ 34b Abs. 3 Satz 2 oder § 34c Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

§ 144 Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe

(1) ...

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund des § 33f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4, § 33g Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8,

Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

§ 34c Abs. 3 oder § 38 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 34 Abs. 4 bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts ankauft,

3. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1 Satz 4, § 33a Abs. 1 Satz 2, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3 Satz 3 oder § 34c Abs. 1 Satz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt oder

4. ein Spielgerät ohne die nach § 33c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt.

15. § 146 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 9, ein Gewerbe ausübt,".

§ 146 Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, ein Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, zuwiderhandelt,

2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 Abs. 1 Satz 1 eine gewerbliche Anlage benutzt oder

3. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 53a Abs. 1 einen Bau ausführt oder leitet.

Artikel 19

Handwerksordnung

§ 114 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), die zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. 1 S. 2525) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 114 Rechtshilfeersuchen

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Handwerkskammern untereinander.

Artikel 20

Schornsteinfegerrecht

(1) In § 28 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), das zuletzt durch Artikel 12 des Zweiten Kapitels des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 28 Einstweilige Untersagung der Berufsausübung

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Widerspruchsverfahren oder ein Strafverfahren wegen einer Tat, die den Widerruf der Bestellung rechtfertigen würde, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfegermeister bis

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist zu hören. Wird dem Bezirksschornsteinfegermeister die Ausübung seiner Befugnisse untersagt, so ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Stellvertreter zu bestellen; der Bezirksschornsteinfegermeister ist zu hören. § 20 gilt entsprechend.

(2) § 20 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Dezember 1977 (BGBl. I 1978 S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird § 20.

§ 20 Stellvertreter

(1) Zum Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer in der Bewerberliste eingetragen ist. Die Bestellung als Stellvertreter ist auf Widerruf vorzunehmen; sie ist zu widerrufen wenn der Stellvertreter in der Bewerberliste gestrichen wird.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll vor der Bestellung eines Stellvertreters gehört werden.

Artikel 21

Hufbeschlagrecht

In § 20 Abs. 2 der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095) werden nach dem Wort „zurückzunehmen" die Worte „oder zu widerrufen" eingefügt.

§ 20

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als geprüfter Hufbeschlagschmied anerkannt. Über die Anerkennung ist eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

(2) Die Anerkennung ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zurückzunehmen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Hufbeschlagschmied die für die Ausübung seines Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn er sich schwerer Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzes schuldig gemacht hat oder
2. der Hufbeschlagschmied den Huf- und Klauenbeschlag ausübt, obwohl er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte die für die Ausübung seines Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

Artikel 22

Recht des Meß- und Eichwesens

(1) Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 6 Beglaubigung von Meßgeräten

(2) Die zuständige Behörde erkennt die Prüfstelle für den Geltungsbereich dieses Gesetzes im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt an. Die Anerkennung kann inhaltlich beschränkt, befristet und auch nachträglich mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität können als Haupt- oder Nebenprüfstellen oder als Außenstellen einer Hauptprüfstelle staatlich anerkannt werden.

	Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und sein Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten. § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 gelten entsprechend; die zuständige Behörde prüft die Sachkunde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt."	(4) Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und dessen Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Die §§ 21, 22 und 25 Abs. 1 gelten entsprechend; die zuständige Behörde prüft die Sachkunde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.
c) Absatz 6 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:	(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über:
„1. die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung der Prüfstellen,	1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung der Prüfstellen, den Umfang der Anerkennung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Rücknahme und des Widerrufs der Anerkennung.
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Verpflichtung, den Umfang der Bestellung sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung,".	2. die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung, den Umfang der Bestellung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung,
2. § 9 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung oder Bedingung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden."	§ 9 Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung (3) Über die Zulassung der Bauart eines Meßgeräts ist ein Zulassungsschein zu erteilen. Bei der Zulassung sind die Anforderungen an die Meßgeräte festzulegen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Die EWG-Zulassung einer Bauart (EWG-Bauartzulassung) ist zehn Jahre gültig; sie kann um jeweils bis zu zehn Jahre verlängert oder kürzer befristet werden.
3. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung oder Befristung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden."	§ 21 Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, Sachkundeprüfung (1) Ein Wäger wird für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. ...
4. § 22 erhält folgende Fassung: „§ 22 Verpflichtung Öffentlich bestellte Wäger sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben als Wäger durch Eid zu verpflichten. Sieht sich der Wäger aus Glaubens- oder Gewissensgründen außerstande, einen Eid zu leisten, kann er eine andere Form der Beteuerung wählen."	§ 22 Vereidigung Öffentlich bestellte Wäger sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben als Wäger zu vereidigen.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Untersagung des Betriebs
von öffentlichen Waagen

Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun."

§ 25 Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung; Untersagung des Betriebs von öffentlichen Waagen

(1) Die öffentliche Bestellung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorlagen; sie kann zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 vorlag. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 rechtfertigen würden, oder wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(2) Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun.

6. In § 26 Nr. 3 Buchstabe a wird das Wort „Vereidigung" durch das Wort „Verpflichtung" ersetzt.

§ 26 Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. ...
2. ...
3. zur Durchführung der §§ 20 bis 25 Vorschriften zu erlassen über
   a) das Verfahren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Wäger,
   b) die Anforderungen an die Sachkunde der Wäger und das Prüfungsverfahren,

7. In § 39 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit Prüfstellen nach § 6 vor dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts staatlich anerkannt worden sind, kann die Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden."

(2) § 4 Abs. 2 der Wägeverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Wäger hat den Verlust der Urkunde den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen."

§ 4 Bestellung

(1) Die zuständige Behörde bestellt den Wäger durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde.

(2) Der Wäger hat die Bestellungsurkunde nach Erlöschen der Bestellung unverzüglich an die zuständige Behörde zurückzugeben; den Verlust der Urkunde hat er ihr unverzüglich anzuzeigen.

(3) In der Prüfstellenverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 795), die durch die Verordnung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3705) geändert worden ist, werden gestrichen:

§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 3.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

§ 4 Rücknahme und Widerruf

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung eine der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt war.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden, oder wenn inhaltliche Beschränkungen der Anerkennung nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung ist dem Träger der Prüfstelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rücknahme und Widerruf der Anerkennung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Bestellungsurkunde

(1) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde.

(2) Der Bestellte hat die Bestellungsurkunde nach Erlöschen der Bestellung unverzüglich an die zuständige Behörde zurückzugeben. Der Verlust der Urkunde ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Rücknahme und Widerruf

(1) Die öffentliche Bestellung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei der Bestellung Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorlagen.

(2) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Bestellte inhaltliche Beschränkungen der Bestellung nicht beachtet, Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt oder ihm obliegende Pflichten grob verletzt, insbesondere Prüfungen nicht unparteiisch ausführt oder ausführen läßt.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist dem Bestellten Gelegenheit zur Stellungsnahme zu geben.

(4) Rücknahme und Widerruf der Bestellung bedürfen der Schriftform.

Artikel 23

Preisgesetz

§ 9 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

§ 9 Bedingungen und Auflagen — Zustellung

(1) Anordnungen und Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, können Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Verfügungen werden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207,

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

210 a und 212 a zugestellt. Sie können auch durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Die Zustellung gilt in diesem Fall mit dem siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, wenn nicht der Empfänger nachweist, daß er die Verfügung an einem anderen Tage erhalten hat. Verweigert der Empfänger die Annahme ohne rechtlichen Grund, so gilt die Verfügung gleichwohl als zugestellt. Die Zustellung gilt auch als bewirkt, wenn der Empfänger schriftlich bestätigt hat, daß ihm die Verfügung zugegangen ist.

Artikel 24

Außenwirtschaftsgesetz

§ 30 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Vierte Änderungsgesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden."

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen; die bisherigen Sätze 1 und 3 werden Absatz 2.

§ 30 Genehmigungen

(1) Genehmigungen können mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden, soweit dies zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist. Die Genehmigungen sind nicht übertragbar, wenn ihnen nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Eine Genehmigung kann widerrufen werden,

1. wenn sie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden ist oder
2. wenn persönliche oder sachliche Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben oder nach Erteilung der Genehmigung weggefallen sind.

Der Widerruf ist nur zulässig, soweit er zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist.

(3) Eine Genehmigung kann ferner widerrufen werden,

1. wenn der Inhaber der Genehmigung einer Auflage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt oder
2. wenn sie durch arglistige Täuschung oder sonstige unlautere Mittel erwirkt wurde.

(4) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform. Unterliegt der Bescheid der Anfechtung, so ist er zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

Artikel 25

Energiesicherungsrecht

Die §§ 12 und 14 der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330) werden aufgehoben.

§ 12 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Demjenigen, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine in § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 11 bestimmte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Verfahrenshandlung gelten. Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung;
2. die Nachholung der versäumten Verfahrenshandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die für die Entscheidung über die nachgeholte Verfahrenshandlung zuständige Behörde oder das hierfür zuständige Gericht.

§ 14 Kosten des Verwaltungsverfahrens

(1) Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist kostenfrei. Den Beteiligten können jedoch Auslagen insoweit auferlegt werden, als sie die Auslagen durch grobes Verschulden verursacht haben.

(2) Auslagen, die dem zur Entschädigung oder zum Härteausgleich Berechtigten durch das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden entstanden sind, werden ihm erstattet, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechte notwendig waren und sich sein Antrag als begründet erweist.

Artikel 26

Altölbeseitigungsrecht

§ 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1982 (BGBl. I S. 653) wird gestrichen.

§ 6

(1) Der Schuldner der Ausgleichsabgabe hat dem Bundesamt die Menge der Waren, für die in einem Kalendermonat die Abgabepflicht entstanden ist, nach vorgeschriebenem Muster bis zum 15. des folgenden Monats zu melden. Die Anmeldung ist mit der Anmeldung zur Mineralölsteuerfestsetzung bei der dafür zuständigen Zollstelle einzureichen.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

(4) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß der Abgabeschuldner die Menge der abgabepflichtigen Waren nicht richtig angemeldet hat, so erläßt das Bundesamt einen Berichtigungsbescheid.

4. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 27

Sortenschutzgesetz

Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286), geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 25 Aufgaben des Bundessortenamts

(1) Das Bundessortenamt entscheidet über die Erteilung des Sortenschutzes und die nach diesem Gesetz hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten.

(5) Die Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Einer Begründung und Belehrung bedarf es nicht, wenn dem Antrag in vollem Umfang stattgegeben wird und ein Dritter am Verfahren nicht beteiligt ist.

2. In § 27 werden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 gestrichen.

§ 27 Beschlußausschuß

(1) Der Beschlußausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen und einem fachkundigen Mitglied des Bundessortenamts als Beisitzer sowie zwei weiteren fachkundigen Beisitzern (ehrenamtliche Beisitzer). Der Ausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen und eines fachkundigen Beisitzers beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Bundesminister kann einen ehrenamtlichen Beisitzer aus wichtigem Grund abberufen.

3. § 28 wird aufgehoben.

§ 28 Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des Beschlußausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Artikel 28

Saat- und Pflanzgutrecht

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

(1) Das Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird wie folgt geändert:

1. § 48 Satz 3 wird gestrichen.

§ 48 Sortenausschüsse

Die Sortenausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind vom Präsidenten des Bundessortenamts bestimmte Mitglieder des Bundessortenamts. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

2. In § 49 werden Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 5 gestrichen.

§ 49 Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und fünf ehrenamtlichen Beisitzern. Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen und dreier ehrenamtlicher Beisitzer beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Bundesminister kann einen ehrenamtlichen Beisitzer aus wichtigem Grund abberufen.

3. § 51 wird aufgehoben.

§ 51 Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses, in dem sie mitwirken sollen, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) § 14 Abs. 2 Satz 4 der Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 987) geändert worden ist, wird gestrichen.

§ 14 Anerkennungsbescheid

(1) Über den Antrag auf Anerkennung erteilt die Anerkennungsstelle dem Antragsteller für jede Partie einen Bescheid. Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheids.

(2) Der Bescheid muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. bis 6.

Bei Saatgut, das mit Erfolg geprüft ist, ist der Bescheid als Anerkennungsbescheid zu bezeichnen. Zusätzlich sind anzugeben:

1. bis 3.

Wird die Anerkennung versagt, so ist der Bescheid zu begründen.

(3) § 13 Abs. 2 Satz 4 der Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1727), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379) geändert worden ist, wird gestrichen.

§ 13 Anerkennungsbescheid

(1) Über den Antrag auf Anerkennung erteilt die Anerkennungsstelle dem Antragsteller für jede Partie einen Bescheid. Die Anerkennungsstelle be-

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

nachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheids.

(2) Der Bescheid muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. bis 6.

Bei Pflanzgut, das mit Erfolg geprüft ist, ist der Bescheid als Anerkennungsbescheid zu bezeichnen. Zusätzlich sind anzugeben:

1. bis 3.

Wird die Anerkennung versagt, so ist der Bescheid zu begründen.

Artikel 29

Pflanzenschutzrecht

(1) Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 S. 1059; 1979 S. 652), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

§ 7 Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

(1) Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur eingeführt oder gewerbsmäßig vertrieben werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) zugelassen sind...

—

(4) Die Biologische Bundesanstalt kann den gewerbsmäßigen Vertrieb nicht zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel abweichend von Absatz 1 für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke genehmigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 11 Gleichstellung im Ausland zugelassener Pflanzenschutzmittel

(1) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Zulassungen von Pflanzenbehandlungsmitteln der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt gleichstehen, wenn gewährleistet ist,...

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel zu Forschungs-, Untersuchungs-, Versuchs- oder Ausstellungszwecken sowie bei Gefahr im Verzuge zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten genehmigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

3. § 25 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel einführt oder gewerbsmäßig vertreibt oder eine mit einer Genehmigung nach § 7 Abs. 4 oder § 11 Abs. 2 verbundene vollziehbare Auflage nicht oder nicht vollständig erfüllt,".

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ...

2. ...

3. ...

4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel einführt oder gewerbsmäßig vertreibt oder eine vollziehbare Auflage nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 1 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt,

5. ...

(2) Die Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. März 1969 (BGBl. I S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 5 Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre berufen; eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestellt.

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 6 Beschlußfähigkeit, Sitzungen, Geschäftsordnung des Ausschusses

(1) Der Sachverständigenausschuß ist beschlußfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Zu den Sitzungen können Sachverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, hinzugezogen werden.

Artikel 30

Tierzuchtrecht

(1) Das Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 Satz 3 wird gestrichen.

§ 5 Körung

(7) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Die Körbehörde trägt die Rücknahme und den Widerruf in den Abstammungsnachweis ein. Absatz 6 gilt entsprechend.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

2. § 14 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn sie eine inhaltliche Beschränkung enthält und der Begünstigte diese Beschränkung nicht einhält."

§ 14 Besamungserlaubnis

(4) Die Besamungserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung zu ihrer Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Besamungserlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn sie eine inhaltliche Beschränkung enthält oder mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese Beschränkung nicht einhält oder diese Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. In Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 bis 3" durch die Worte „Absätze 1 und 2" ersetzt.

§ 17 Besamungsstationen

(1) Wer eine Besamungsstation betreiben will, bedarf vor Beginn des Betriebs der Erlaubnis.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Tierhaltungen,

1. ...
2. ...

4. § 24 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 5 oder § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 3, oder einer mit einer Erlaubnis nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;".

§ 24 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ...
2. ...
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 3, oder nach § 17 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zuwiderhandelt;
4. ...

(2) In § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587) werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gestrichen.

§ 1 Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungsstätten, an denen Lehrgänge nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 1 des Besamungsgesetzes durchgeführt werden, bedürfen der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Anerkennung kann befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind und dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht erfüllt wird.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

Artikel 31

Milchgesetz

Das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 221 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 14 Erlaubnis für den Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, in deren Bezirke sich die Niederlassung befindet.

2. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 18 Verfahrensregelung

(1) Die obersten Landesbehörden regeln das Verfahren für die nach §§ 14, 15 und 17 erforderlichen Entscheidungen. Vor der Entscheidung in erster Instanz sind Sachverständige, darunter solche aus den Kreisen zu hören, in denen Milch gewonnen, vertrieben und verzehrt wird, wenn solche Sachverständige nicht bei der Entscheidung mitwirken.

Artikel 32

Tierseuchenschutzrecht

(1) Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), das durch Artikel 92 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „schriftlich" gestrichen.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen haben der zuständigen Behörde jede Behandlung und das dabei verwendete Arzneimittel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „schriftliche" gestrichen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

3. die schriftliche Mitteilung nach § 4 nicht oder nicht unverzüglich macht,

...

(2) In § 2 Abs. 2 Satz 3 der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) wird der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 2 Kennzeichnung von Papageien und Sittichen

(1) ...

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen Fußringe eines eingetragenen Züchtervereins verwen-

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

det werden, wenn diese Fußringe von der zuständigen Behörde zur Kennzeichnung zugelassen sind. Die zuständige Behörde läßt die Fußringe zu, wenn

1. ...

2. ...

3. ...

Die Zulassung ist bei der zuständigen Behörde des Landes zu beantragen, in dem der Verein seinen Sitz hat; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden ...

(3) § 2 Satz 2 der Affen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 975) wird gestrichen.

§ 1

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Affen (Simiae) und Halbaffen (Prosimiae) sind verboten.

§ 2

Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 zulassen, wenn eine Einschleppung von Seuchen, die auf Tiere übertragbar sind, nicht zu befürchten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

(4) § 4 Satz 2 der Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1015) wird gestrichen.

§ 4

Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

5. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 33

Sicherheitsfilmgesetz

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Sicherheitsfilmgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 248 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird gestrichen.

§ 3 Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Sicherheitsfilm wird auf Grund einer Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesprochen. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Hersteller oder der Einführer des Films seinen Sitz hat. Die Anerkennung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Kosten der Prüfung und der Veröffentlichung trägt der Antragsteller.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

Artikel 34

Gerätesicherheitsgesetz

In § 5 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), das zuletzt durch § 174 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

§ 5 Durchführung des Gesetzes durch Landesbehörden — Untersagungsverfügung

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, um zu verhindern, daß technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden, die den Voraussetzungen des § 3 oder den Voraussetzungen, die in einer auf Grund des § 4 oder des § 8a erlassenen Rechtsverordnung bestimmt worden sind, nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde dem Hersteller oder Einführer oder einer anderen Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung technische Arbeitsmittel auf Messen (§ 64 der Gewerbeordnung) ausstellt, wenn der Hersteller oder Einführer des ausgestellten technischen Arbeitsmittels nicht ermittelt werden kann, das Inverkehrbringen oder Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels untersagen. Die Verfügung ist zu begründen. Die Mängel sind in der Verfügung zu bezeichnen.

6. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Artikel 35

Wehrpflichtrecht

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 4 und § 20 Abs. 2 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrersatzamt entscheidet."

§ 11 Befreiung vom Wehrdienst

(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien

1. ...

2. ...

Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrersatzamt zu entscheiden hat.

§ 20 Zurückstellungsanträge

(2) Ist die Frist versäumt, können Zurückstellungsanträge nur noch bis zur Musterung bei dem Kreiswehrersatzamt gestellt werden. Entsteht der Zurückstellungsgrund später, sind Zurückstellungs-

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

anträge nur binnen drei Monaten nach Eintritt des Grundes zulässig. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrersatzamt zu entscheiden hat.

(2) Die Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 672, 748) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 5 Heranziehung der gewählten Beisitzer in den Musterungsausschüssen

(4) Ein Beisitzer darf bei der Musterung nicht mitwirken, wenn gemustert werden

1. sein Verlobter,
2. sein Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. ein in gerader Linie mit ihm verwandter, verschwägerter oder durch Annahme an Kindes Statt verbundener Wehrpflichtiger oder ein mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandter oder bis zum zweiten Grade verschwägerter Wehrpflichtiger, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(5) Die Beisitzer werden nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter vom Bund entschädigt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Textstelle „4 und" gestrichen.

§ 6 Benannte Beisitzer und sonstige Beteiligte

(1) Die von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zu benennenden Beisitzer in den Musterungsausschüssen sind auf Grund des Musterungsplanes oder auf Antrag der Kreiswehrersatzämter zu entsenden. § 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

3. In § 7 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 7 Verfahren bei der Zurückstellung

(3) Wird ein Antrag auf Zurückstellung ganz oder teilweise abgelehnt, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(4) Vor der Entscheidung über einen Widerruf der Zurückstellung ist der Wehrpflichtige zu hören. Der Widerruf ergeht durch schriftlichen Bescheid; der Bescheid ist zu begründen.

Artikel 36

Unterhaltssicherungsgesetz

(1) Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel II § 18 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

§ 20 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Der Wehrpflichtige und die Familienangehörigen sind auf Verlangen der zuständigen Behörden (§ 17) verpflichtet, diesen die zur Feststellung der

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung dieser Leistungen von Einfluß ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst des zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen zu erteilen.

1. In § 21 wird Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden § 20 Abs. 3 bis 5.

§ 21 Amtshilfe

(1) Alle Behörden haben den nach § 17 zuständigen Behörden Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, über alle das Beschäftigungsverhältnis des Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen betreffenden ihnen bekannten Tatsachen Auskunft zu erteilen.

(3) Die Finanzbehörden haben den zur Gewährung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden, soweit erforderlich. über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen Auskunft zu erteilen.

(4) Die für die Einberufung und Entlassung eines Wehrpflichtigen zuständigen Stellen haben den nach § 17 zuständigen Behörden die Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die für die Gewährung oder Einstellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind.

2. § 22 wird aufgehoben.

§ 22 Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen zur Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 37

Soldatenversorgungsgesetz

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 29 Voraussetzungen für die Bewilligung

(1) Eine Kapitalabfindung soll nur bewilligt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gewährleistet erscheint.

(2) Vor Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

(3) Eine Kapitalabfindung darf nicht gewährt werden, wenn der Soldat im Ruhestand wieder in die Bundeswehr eingestellt ist oder als Beamter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst verwendet wird.

2. In § 57 Satz 2 werden die Worte „und teilt dies dem Soldaten im Ruhestand mit" gestrichen.

§ 57 Verlust wegen Nichtnachkommens einer erneuten Berufung

Kommt ein Soldat im Ruhestand entgegen den Vorschriften des § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes und des § 51 des Soldatengesetzes einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge und einen Anspruch auf Berufsförderung. Der Bundesminister der Verteidigung stellt ihren Verlust fest und teilt dies dem Soldaten im Ruhestand mit. Eine wehrstrafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

3. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der Versorgungsberechtigte zu hören" gestrichen.

12. Entziehung der Versorgung

§ 58

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann ehemaligen Soldaten, gegen die ein disziplinargerichtliches Verfahren auf Grund des § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes nicht durchgeführt werden kann, das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung ganz oder zum Teil auf Zeit entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Tatsachen, die diese Maßnahme rechtfertigen, müssen in einem Untersuchungsverfahren festgestellt worden sein, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

7. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Artikel 38

Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) wird wie folgt geändert:

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

1. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3 Versagung der Bestallung

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

2. § 7 wird aufgehoben.

§ 7 Anhörung

Der Arzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 5 und 6 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

§ 5 Zurücknahme und Widerruf der Approbation

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die ärztliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4 oder § 3 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 14b nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 6 Ruhen der Approbation

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Arzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist oder
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt sind und der Arzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Artikel 39

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

rungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

2. § 6 wird aufgehoben.

§ 6

Der Zahnarzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 4 und 5 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

§ 4

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn ... Sie kann zurückgenommen werden, wenn ...

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn ... Sie kann widerrufen werden, wenn ...

§ 5

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. bis 3. ...

Artikel 40

Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 werden gestrichen.

§ 3 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner gesitigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

(2) Der Bewerber ist vorher zu hören. Ist der Bewerber nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4 Zurücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder
2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden oder
3. der Inhaber der Erlaubnis den für die Ausübung des Berufs erlassenen Rechtsvorschriften wiederholt zuwidergehandelt oder unbefugt die Heilkunde ausgeübt hat.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis ist vorher zu hören. Ist er nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

2. In § 13 wird Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

§ 13 Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 und 15 Abs. 2 und 5 trifft die für den Wohnsitz des Berufsangehörigen zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 3 und 4 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach § 7 und § 10 Satz 2 und 3 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Anstalt liegt.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der Landesregierung bestimmte Verwaltungsbehörde.

Artikel 41

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin

Das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.

§ 6 Anhörung des Betroffenen

In den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs einer Erlaubnis ist der Betroffene vorher zu hören.

Abschnitt III — Zuständigkeiten

§ 11

(1) Die Entscheidungen nach den §§ 2 und 3, § 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 2 und 3 trifft die zustän-

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

dige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

2. § 11 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 4 und nach § 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anstalt liegt.

(4) Die Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 und 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang teilnehmen will.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Artikel 42

Gesetz über den Beruf des Diätassistenten

Das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

§ 4 Anhörung

In den Fällen des § 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

§ 7 Zuständigkeiten

2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder,
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

Artikel 43

Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz

Das Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) wird wie folgt geändert:

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

1. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3 Zurücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und § 3 Abs. 1" gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 und 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn die Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

Artikel 44

Bundes-Apothekerordnung

§ 9 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Gesetz vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1138) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 9 Anhörung

Der Apotheker oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

Artikel 45

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

Das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

§ 4 Anhörung des Betroffenen

In den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs einer Erlaubnis ist der Betroffene vorher zu hören.

§ 9 Zuständige Behörden

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten abgelegt hat.

2. In § 9 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

(2) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 sowie nach § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der pharmazeutisch-technische Assistent

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

1. seinen Wohnsitz hat oder
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt nach § 5 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anstalt ihren Sitz hat oder haben soll.

(4) Die Landesregierungen bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Artikel 46

Heilpraktikerrecht

Die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

§ 3 [Erlaubnisantrag und -bescheid]

(1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller ... und der zuständigen Ärztekammer zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Gegen den Bescheid können der Antragsteller ... und die zuständigen Ärztekammern binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4).

2. § 4 wird aufgehoben.

§ 4 [Zusammensetzung des Gutachterausschusses]

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Innern ... für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuß gebildet werden.

	Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften
3. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.	§ 7 [Zurücknahme der Erlaubnis] (1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. (2) (gegenstandslos) (3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Absatz 1 ist der Gutachterausschuß (§ 4) zu hören.
4. § 10 entfällt.	§ 10 [Anträge auf Zulassung zum Medizinstudium] (1) Anträge auf Zulassung zum Studium der Medizin gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde einzureichen. (2) Die Antragsteller dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. (3) Die höhere Verwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung erfüllt sind, und hört zu dem Antrag den Gutachterausschuß (§ 4). (4) Nach Abschluß der Ermittlungen legt sie den Antrag mit dem Gutachten dem Reichsminister des Innern vor, der ... gegebenenfalls den Antrag an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weiterleitet.

Artikel 47

Bundes-Tierärzteordnung

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.	§ 4 Erteilung der Approbation (4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.
2. § 9 wird aufgehoben.	§ 9 Anhörung Der Tierarzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

Artikel 48

Zivildienstgesetz

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

§ 12 Befreiungs- und Zurückstellungsanträge

(3) ...
§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Bundesamt zu entscheiden hat.

§ 71 Form der Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen

2. In § 71 Abs. 1 werden die Worte „und zu begründen" gestrichen.

(1) Nicht begünstigende Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes sind schriftlich zu erlassen und zu begründen.

3. § 71 Abs. 4 wird gestrichen.

(4) Schriftliche Verwaltungsakte und sonstige schriftliche Mitteilungen, die nicht nach Absatz 2 zuzustellen sind und die durch die Post übermittelt werden, gelten als mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind; im Zweifel hat die Stelle, die sich darauf beruft, Zugang und Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen.

8. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 49

Straßenverkehrs-Zulassungsrecht

§ 12 Abs. 4 der Fahrzeugteileverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1960 (BGBl. I S. 782), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1705) geändert worden ist, wird gestrichen.

§ 12 Erlöschen der Bauartgenehmigung

Nach dem Erlöschen der Bauartgenehmigung ist die Urkunde dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Eintragung eines Vermerks über das Erlöschen vorzulegen.

Artikel 50

Bundesbahngesetz

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1689), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 36 Planfeststellung

(1) Neue Anlagen der Deutschen Bundesbahn dürfen nur dann gebaut, bestehende Anlagen nur

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

dann geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt ist. Die Planfeststellung umfaßt die Entscheidung über alle von der Planfeststellung berührten Interessen. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

2. § 36 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

(3) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der höheren Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Stellungnahme aller beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger beteiligter Stellen herbeizuführen.

Artikel 51

Bundeswasserstraßengesetz

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

§ 31 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

1. § 31 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schiffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf.

(5) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ...

2. § 32 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Wasser- und Schiffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn der Unternehmer den Zweck der Maßnahme so geändert hat, daß er mit den Antragsunterlagen nicht mehr übereinstimmt.

§ 32 Rücknahme und Widerruf der strom- und schiffahrtpolizeilichen Genehmigung

(2) Das Wasser- und Schiffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn der Unternehmer

1. die Genehmigung aufgrund von Unterlagen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
2. den Zweck der Maßnahme so geändert hat, daß er mit den Antragsunterlagen nicht mehr übereinstimmt.

(3) Das Wasser- und Schiffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung widerrufen, wenn der Unternehmer

1. die Benutzung über den Rahmen der Genehmigung erheblich ausgedehnt hat,

(3) Das Wasser- und Schiffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung widerrufen, wenn der Unternehmer

1. trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung innerhalb einer ihm gesetzten Frist Auflagen nicht erfüllt oder die Be-

	Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften
	nutzung über den Rahmen der Genehmigung erheblich ausgedehnt hat,
2. ihre Ausübung binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder die Genehmigung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat."	2. ihre Ausübung binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder die Genehmigung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat.
Artikel 52 **Binnenschiffahrtsrecht**	
(1) § 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 6 [Örtliche Zuständigkeiten der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen]
a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.	(1) Örtlich zuständig ist
b) Der bisherige Absatz 3 wird § 6.	1. in den Fällen der §§ 1, 2 diejenige Wasser- und Schiffahrtsdirektion, in deren Bezirk mindestens einer der an der Vereinbarung Beteiligten seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat, 2. in den Fällen des § 3 diejenige Wasser- und Schiffahrtsdirektion, in deren Bezirk der Notstand auftritt. (2) Wird im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ein Antrag bei mehreren Wasser- und Schiffahrtsdirektionen gestellt, so ist diejenige Wasser- und Schiffahrtsdirektion zuständig, bei der ein Antrag zuerst gestellt worden ist. (3) Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen nach den §§ 1 bis 3 obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zuweisen.
(2) § 33 Abs. 1 der Rheinfährenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 32 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) geändert worden ist, wird gestrichen.	§ 33 Entziehung des Fährführerscheins (1) Der Fährführerschein kann von der Aufsichtsbehörde, die ihn erteilt hat, entzogen werden, wenn 1. die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des § 26 Satz 1 nicht mehr vorliegen, 2. der Inhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften bestraft worden ist und die Besorgnis besteht, daß er sein verkehrsgefährdendes Verhalten fortsetzt, 3. der Inhaber den Fährführerschein durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat.
(3) Artikel 9 der Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 757), die zuletzt durch § 32 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Artikel 9 Entzug des Patents (1) Das Patent muß entzogen werden (Artikel 5 der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 14. Dezember 1922), wenn der Patentinhaber

Nachrichtliche Wiedergabe
der zu bereinigenden Rechtsvorschriften

— eine für die Schiffahrt gefahrbringende Unfähigkeit an den Tag gelegt hat oder

— wegen wiederholten Zollbetrugs oder

— wegen schwerer Eigentumsvergehen verurteilt worden ist (§ 16 Nr. 1).

(2) ...

a) Absatz 3 wird gestrichen;

(3) Das Patent muß auch entzogen werden, wenn es der Patentinhaber durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt hat.

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

(4) Das Patent kann endgültig oder nur vorübergehend entzogen werden ...

(4) § 10 Abs. 1 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420), die durch § 32 Abs. 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Der amtlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 3) wird entzogen, wenn der Inhaber zum Führen eines Sportbootes körperlich, geistig oder auf Grund seines Verhaltens im Verkehr nicht geeignet ist."

§ 10 Entziehung

(1) Der amtlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 3) wird entzogen, wenn der Inhaber

1. die Erteilung des Befähigungsnachweises
   a) durch wissentlich falsche Angaben erschlichen oder
   b) durch arglistige Täuschung, durch Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder
2. zum Führen eines Sportbootes körperlich, geistig oder auf Grund seines Verhaltens im Verkehr nicht geeignet ist.

9. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Artikel 53

Bundesbaugesetz

Das Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 108 Abs. 1 Satz 3 erhält die Fassung:
   „Sie hat dem Eigentümer, dem Antragsteller sowie den Behörden, für deren Geschäftsbereich die Enteignung von Bedeutung ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

§ 108 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Das Enteignungsverfahren soll beschleunigt durchgeführt werden. Die Enteignungsbehörde soll schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um das Verfahren tunlichst in einem Verhandlungstermin zu erledigen. Sie hat den gesamten Sachverhalt, soweit er für das Enteignungsverfahren von Bedeutung ist, zu ermitteln und dem Eigentümer, dem Antragsteller sowie den Behörden, für deren Geschäftsbereich die Enteignung von Bedeutung ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei der Ermittlung des Sachverhalts hat die Enteignungsbehörde ein Gutachten des Gutachterausschusses (§ 137) einzuholen, wenn Eigentum entzogen oder ein Erbbaurecht bestellt werden soll.

	Nachrichtliche Wiedergabe der zu bereinigenden Rechtsvorschriften
2. § 113 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Beschluß der Enteignungsbehörde ist den Beteiligten zuzustellen."	§ 113 Enteignungsbeschluß (1) Der Beschluß der Enteignungsbehörde ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Der Beschluß ist mit einer Belehrung über die Zulässigkeit, Form und Frist des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§ 157) zu versehen.
3. § 150 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird gestrichen. b) Der bisherige Absatz 2 wird § 150; Überschrift und Satz 1 erhalten folgende Fassung: „Anordnungen zur Erforschung des Sachverhalts Die Behörden können zur Erforschung des Sachverhalts auch anordnen, daß 1. Beteiligte persönlich erscheinen, 2. Urkunden und sonstige Unterlagen vorgelegt werden, auf die sich ein Beteiligter bezogen hat, 3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorlegen."	§ 150 Erforschung des Sachverhalts (1) Die Behörden haben den Sachverhalt, soweit er für die Entscheidung Bedeutung hat, von Amts wegen zu erforschen. Sie können insbesondere Besichtigungen durchführen, Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie Urkunden und Akten heranziehen. (2) Die Behörden können anordnen, daß 1. Beteiligte persönlich erscheinen, 2. Urkunden und sonstige Unterlagen vorgelegt werden, auf die sich ein Beteiligter bezogen hat, 3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorlegen. Für den Fall, daß ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu tausend Deutsche Mark angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden.

10. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 54

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können im Rahmen der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 55

Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Der Bundesminister des Innern kann die durch die Artikel 8 und 11 bis 14 geänderten Gesetze und Rechtsverordnungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 56

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung eine Lücke wenigstens teilweise schließen, die bei der Kodifizierung des Verwaltungsverfahrensrechts des Bundes durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), in Kraft getreten am 1. Januar 1977, noch offen geblieben ist. Das Verwaltungsverfahrensgesetz hat zum Ziel, einheitliche Verwaltungsverfahrensvorschriften für die gesamte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes, aber auch der Länder und Kommunen zu schaffen, soweit diese Bundesrecht im Auftrage des Bundes oder — abgesehen vom Rahmenrecht — als eigene Angelegenheit ausführen.

   Dieses weitgesteckte Ziel, möglichst das gesamte Verwaltungsverfahren aller Fachbereiche unter tunlichstem Verzicht auf jegliche Sonderregelung einem einheitlichen Verfahrensgang und damit einheitlichen Verfahrensvorschriften zu unterwerfen, mußte jedoch aus unterschiedlichen Gründen in dreifacher Hinsicht eingeschränkt werden:

   1. Für eine Reihe von Verwaltungsgebieten konnte in der Hauptsache wegen der Verknüpfung des Verfahrensrechts mit den materiellrechtlichen Regelungen oder der besonderen Verhältnisse der ausführenden Behörden das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht keine Geltung erlangen, § 2 VwVfG. Dies gilt z. B. für die Tätigkeit der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung, für die Justizbehörden oder die Vertretungen des Bundes im Ausland.
   2. Um den Landes- und Kommunalbehörden die Anwendung zweierlei Verfahrensrechts zu ersparen, gilt das Bundesgesetz nicht, soweit die öffentlichrechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist, § 1 Abs. 3 VwVfG.
      Dies bedeutet jedoch kaum keinen Verlust an Einheitlichkeit und damit einen Abstrich von dem Gesetzeszweck, weil die Verwaltungsverfahrensgesetze, die von allen Ländern erlassen worden sind, fast völlig mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmen und bewußt in dieser Übereinstimmung gehalten werden.
   3. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt schließlich nicht, soweit Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten (Subsidiaritätsklausel), § 1 Abs. 1 und 2 VwVfG. Wie schon in der Begründung zu dem Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BT-Drucksache 6/1173 Nr. 7.1, S. 25) ausgeführt, ist eine unmittelbare Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter Aufhebung aller entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften die einleuchtendste und bestechendste Lösung. Eingehende Untersuchungen haben jedoch schon damals gezeigt, daß eine solche kompromißlose Lösung nicht zu verwirklichen ist. Die geltenden Gesetze enthalten auf zahlreichen Sachgebieten besonderes Verfahrensrecht, das in den vergangenen Jahrzehnten gewachsen ist. Dieses bestehende Recht kann sowohl aus rechtlichen wie auch aus rechtspolitischen und praktischen Gründen nicht uno actu beseitigt werden.

      Das Gewicht dieser Ausnahme wird jedoch durch verschiedene Umstände gemindert. Die rechtsvereinheitlichende Wirkung des Verwaltungsverfahrensgesetzes entwickelt ein Eigengewicht. Es führt dazu, daß die künftige Gesetzgebung an ihm nicht wird vorbeigehen können, auch wenn das Gesetz nur subsidiäre Geltung hat. Die Existenz der Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts übt eine so starke Wirkung auf die künftige Gesetzgebung aus, daß nach und nach die bestehenden abweichenden oder gleichlautenden Vorschriften entfallen werden.

2. Diese Tendenz ist aufgenommen und verstärkt worden durch eine Entschließung, die der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes am 15. Januar 1976 gefaßt hat (Stenografischer Bericht, 7. Wahlperiode, 212. Sitzung, S. 14 695 i. V. m. BT-Drucksache 7/4494):

   „Die Bundesregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Verwaltungsverfahrensgesetz angestrebte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts binnen acht Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht sein wird.

   Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nach § 1 nur subsidiär. Es ist also nicht anwendbar, soweit Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten. Solche dem Verwaltungsverfahrensgesetz vorgehende Verfahrensvorschriften bestehen in großer Zahl. Eine weitgehende Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts ist somit nur durch eine umfassende Rechtsbereinigung zu erreichen. Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes müssen von allen verwaltungsverfahrensrechtlichen Sonderregelungen befreit werden, die nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt sind.

Die Bundesregierung wird ersucht, zum 1. Januar 1982 einen 1. Bericht über die bis dahin erfolgten Maßnahmen sowie die vorgesehenen weiteren Schritte zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrensrechts vorzulegen."

Auch der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung Maßnahmen für eine Bereinigung des geltenden Rechts mit dem Ziel, verfahrensrechtliche Vorschriften in Einzelgesetzen aufzuheben, soweit im Einzelfall eine Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz nicht zwingend begründet ist. Im ersten Durchgang der Beratung des Entwurfs des Verwaltungsverfahrensgesetzes hatte der Bundesrat sogar erwogen, anstelle der Subsidiaritätsklausel des § 1 eine Regelung vorzuschlagen, wonach inhaltlich gleiches oder entgegenstehendes Bundesrecht nach neun bis zehn Jahren außer Kraft tritt, um das Ziel einer Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts sicherzustellen. Um die baldige Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht zu gefährden, hat der Bundesrat hiervon abgesehen. Die statt dessen geforderte Rechtsbereinigung sollte auch nach Auffassung des Bundesrates spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgeschlossen sein (Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucksache 7/910, S. 99).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates erklärt, sie beabsichtige unmittelbar nach Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts zu beginnen. Eine solche Bereinigung werde aber nicht durch einen einzigen Gesetzgebungsakt verwirklicht werden können. Die Bundesregierung werde das Ziel der Vereinheitlichung mit Nachdruck verfolgen (BT-Drucksache 7/910, S. 108).

3. Die Bundesregierung betreibt die Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts auf dem Wege sowohl der Sammelanpassung als auch der Einzelanpassung verfahrensrechtlicher Vorschriften.

   Zunächst werden seit Erlaß des Verwaltungsverfahrensgesetzes alle neuen Rechtsvorschriften auf ihre Verwaltungsförmigkeit, d. h. auch auf ihre Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz geprüft. Sowohl abweichende als auch übereinstimmende Verwaltungsverfahrensregelungen werden vermieden, soweit sie nicht durch zwingende Gründe, hauptsächlich aus der Materie des Regelungsgegenstandes, geboten sind. Auch in die Rechtsförmlichkeitsprüfung des Bundesministers der Justiz wird dieses Ziel einbezogen.

   Als weiteres nimmt die Bundesregierung jede Novellierung einer Rechtsvorschrift zum Anlaß, um sowohl den Text der Novelle wie auch die zu novellierende Rechtsvorschrift im übrigen auf ihre Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu überprüfen. Diese Prüfung setzt unter Nutzung des Datenblattinformationssystems der Bundesregierung schon dann ein, wenn ein Novellierungsvorhaben dem Bundeskanzleramt gemeldet wird und nicht erst bei Vorlage eines Referentenentwurfs. Solch früher Ansatz erleichtert dem federführenden Hause die Berücksichtigung der Forderung nach Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz schon bei der Abfassung des Entwurfs. Auf diese Weise sind z. B. vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983 64 Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen überprüft worden. Dazu gehören so bedeutende Vorhaben wie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Entwurf eines Paßgesetzes, aber auch mehr rechtstechnische Vorschriften wie die Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung.

   Schließlich ist das Bundesrecht, soweit es vom Verwaltungsverfahrensgesetz erfaßt wird, auf Sonderverfahrensrecht hin systematisch überprüft worden. Eine Umfrage bei den Bundesministerien hat 535 verfahrensrechtliche Vorschriften in 136 Gesetzen und 432 verfahrensrechtliche Vorschriften in 176 Rechtsverordnungen ergeben.

   Mit dem vorliegenden Entwurf eines Ersten Bereinigungsgesetzes schlägt die Bundesregierung die Aufhebung oder Änderung von 136 Vorschriften in Gesetzen und 55 Vorschriften in Rechtsverordnungen vor, gegen deren Harmonisierung keine Gegengründe geltend gemacht worden sind.

   Damit wird ein wesentlicher Schritt zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts im Sinne der Forderung von Bundestag und Bundesrat getan. Neben der fortlaufenden Überprüfung zu novellierender Vorschriften wird auch der Bestand verbleibenden Sonderverwaltungsverfahrensrechts weiter daraufhin überprüft, ob die Gründe, die gegen eine Anpassung geltend gemacht worden sind, ausgeräumt werden können.

   Entsprechend der rechts- und verwaltungspolitischen Forderung in § 10 Satz 2 VwVfG, Verwaltungsverfahren einfach und zweckmäßig durchzuführen, wird über den Bereinigungszweck hinausgehend in einer Reihe von Vorschriften das Verwaltungsverfahren auch vereinfacht, vgl. z. B. Artikel 11 bis 14.

   Für Bund, Länder und Gemeinden sind mit der Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten verbunden. Die insbesondere durch die Artikel 11 bis 14 beabsichtigte Verfahrensvereinfachung führt zu geringen Kosteneinsparungen. Die allgemeine Preisentwicklung wird durch das Gesetzesvorhaben nicht berührt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Bei Verweisungen auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht werden der Vereinfachung halber nur Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes — VwVfG — des Bundes, nicht die inhalts- oder wortgleichen Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder genannt.

Zu Artikel 1 und 2

Eine besondere Rechtsvorschrift für die Mitteilungspflicht von feststellenden Verwaltungsakten, wie in § 9 BBesG und § 60 BeamtVG enthalten, ist entbehrlich. Die Verpflichtung der Behörden zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist in § 41 VwVfG allgemein geregelt.

Zu Artikel 3

§ 44 BDSG ist sachlich und im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel in § 1 Abs. 3 VwVfG auch rechtlich bedeutungslos geworden. Alle Länder haben die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Landes- und Kommunalbehörden durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. Diese Gesetze stimmen mit dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 nahezu vollständig überein; in einigen Landesgesetzen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes als Landesrecht übernommen (Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz). Einer bundesrechtlichen Sonderregelung zur einheitlichen Ausführung des Bundesdatenschutzgesetzes bedarf es daher nicht.

Zu Artikel 4

Die Änderungen in § 47 WaffG dienen der Anpassung an die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Rücknahme und den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte in den §§ 48, 49 VwVfG.

Dem kodifikatorischen Charakter der Verwaltungsverfahrensgesetze entsprechend gelten ihre Vorschriften neben den verbleibenden Sonderregelungen des Waffengesetzes.

Zu Artikel 5

Im Sprengstoffgesetz werden den §§ 48 und 49 VwVfG entsprechende Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Erlaubnissen oder Genehmigungen gestrichen. Neben den verbleibenden Sonderregelungen im Sprengstoffgesetz gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. § 36 Abs. 4 Nr. 4 des Sprengstoffgesetzes ist wegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG entbehrlich.

Zu Artikel 6 und 7

§ 61 des Bundesleistungsgesetzes und § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen entfallen im Hinblick auf die neuere und allgemeine Regelung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in § 32 VwVfG.

Zu Artikel 8

Bei den durch Nummern 1 und 2 gestrichenen Satzteilen in § 3 AbfG handelt es sich um allgemeine Ermessensschranken, die von den Verwaltungsbehörden auch ohne ausdrückliche Regelung zu beachten sind.

Aufgrund der Nummern 3 und 4 entfallen gesetzlich normierte Widerrufsvorbehalte in den §§ 4 und 7 a AbfG. Sie sind entbehrlich im Hinblick auf die allgemeine verfahrensrechtliche Regelung, daß Verwaltungsakte, die nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden, mit einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden können (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Soweit hierzu Durchführungsanordnungen erforderlich oder angebracht sind, können sie im administrativen Wege getroffen werden; einer besonderen rechtsnormmäßigen Regelung bedarf es nicht.

Der durch Nummer 5 gestrichene Satz in § 7 a Abs. 2 AbfG ist inhaltsgleich mit allgemeinem Verfahrensrecht. Daß die Zulassung vorzeitigen Beginns eines Vorhabens befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, ergibt sich aus § 36 Abs. 2 VwVfG.

Nummer 6 dient im Zusammenhang mit Nummer 9 der Anpassung an die Planfeststellungsvorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Anstelle der in § 8 Abs. 1 AbfG entfallenden Sonderregelungen gelten künftig die allgemeinen Vorschriften über die Rechtswirkung von Planfeststellungsbeschlüssen in § 75 Abs. 2 VwVfG und gleichlautenden landesgesetzlichen Regelungen.

Durch Nummer 7 wird in § 8 Abs. 3 Satz 1 AbfG klargestellt, daß der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung versagt werden müssen, wenn ein für verbindlich erklärter Abfallbeseitigungsplan entgegensteht; sie können versagt werden, wenn das Vorhaben einem nicht für verbindlich erklärten Plan zuwiderläuft (vgl. Hösel — von Lersner, Abfallbeseitigungsgesetz, Anm. 18 zu § 8). Der zwingende Versagungsgrund in Satz 2 Nr. 4 wird, auch im Hinblick auf § 2 AbfG, als rechtlich und sachlich selbstverständlich gestrichen. Im übrigen sieht Nummer 7 vor, die in § 8 Abs. 3 Satz 2 AbfG genannten Versagungsgründe begrifflich und sprachlich einander anzugleichen.

Nummer 8 berücksichtigt, daß § 9 Abs. 1 AbfG als Übergangsregelung überholt ist.

Nach Nummer 9 entfallen die mit Teil V Abschnitt 2 VwVfG (§§ 72 bis 78) weitgehend inhalts- und wortgleichen Planfeststellungsvorschriften in den §§ 20 ff. des Abfallbeseitigungsgesetzes. Schon der Regierungsentwurf von 1971 (BT-Drucksache 6/2401) sah für die Durchführung dieses Gesetzes keine verfahrensrechtliche Sonderregelung, sondern eine Verweisung auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht vor. Der Deutsche Bundestag beschloß, eine besondere Regelung für das Planfeststellungsverfahren in das Abfallbeseitigungsgesetz vom 9. Juni 1972 einzubeziehen, weil der Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes damals noch

nicht entscheidungsreif war (vgl. BT-Drucks. 6/3154). Im Zuge der angestrebten Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts empfiehlt die Bundesregierung, die verfahrensrechtliche Sonderregelung in den §§ 20 bis 29 AbfG aufzuheben. Sie folgt damit der Begründung, die der Innenausschuß des Deutschen Bundestages für die Aufhebung von § 30 AbfG 1972 durch das Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 21. Juni 1976 gegeben hat (vgl. BT-Drucksache 7/4716).

Zu Artikel 9

Zu Absatz 1

In Nummer 1 werden Verweisungen auf § 21 BImSchG gestrichen, dessen Aufhebung unter Nummer 3 vorgeschlagen wird. Inhaltlich wird die gesetzliche Regelung in § 17 Abs. 2 BImSchG dadurch nicht berührt.

Die in Nummer 2 vorgesehene Änderung von § 19 Abs. 2 BImSchG bedeutet, daß künftig auch Vorbescheide und Teilgenehmigungen im vereinfachten Verfahren erlassen werden können. Die geltende Regelung hat sich in der Praxis als investitionshemmend für Vorhaben erwiesen, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind, weil insoweit Vorab-Entscheidungen über einzelne Fragen (z. B. den Standort oder bauplanungsrechtliche Vorfragen) nicht möglich sind.

Nummer 3 sieht vor, § 21 BImSchG aufzuheben, weil der Widerruf von Verwaltungsakten in § 49 VwVfG und wortgleichen Vorschriften in Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder allgemein geregelt ist.

Die Streichung bedeutet, da die Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Ländern als eigene Angelegenheit obliegt, daß für den Widerruf von Entscheidungen nach diesem Gesetz die dem § 49 VwVfG gleichlautenden Vorschriften des Landesrechts gelten. Damit wird die bundesgesetzliche Ermächtigung für anderweitige landesrechtliche Regelungen in § 21 Abs. 5 BImSchG gegenstandslos.

Zu Absatz 2

Die Bestimmungen in der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nicht mehr anwendbar, da die Geltungsdauer dieser Übergangsvorschriften abgelaufen ist.

Zu Artikel 10

Die Änderung folgt aus der in Artikel 8 vorgeschlagenen Aufhebung der Planfeststellungsvorschriften in den §§ 21 bis 29 AbfG.

Da das Atomgesetz von den Ländern weitgehend im Auftrag des Bundes ausgeführt wird und es sich bei den für eine Planfeststellung nach § 9 b AtG in Betracht kommenden Anlagen ausschließlich um Anlagen des Bundes handelt, ist es angebracht, die §§ 72 bis 78 VwVfG als verfahrensrechtliche Grundlage für die Planfeststellung festzulegen.

Zu Artikel 11

Nummer 1 folgt dem allgemein gesetzlichen Auftrag, das Verwaltungsverfahren „einfach und zweckmäßig durchzuführen" (§ 10 Satz 2 VwVfG). Der im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BVFG anzuhörende Ausschuß ist entbehrlich geworden, namentlich auch im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen (vgl. insbesondere BVerwGE 13, 1).

Nummer 2 dient der Auffassung an den rechtsüblich gewordenen Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts.

In Nummer 3 wird der erste Satz von § 16 Abs. 3 BVFG als inhaltsgleich mit § 24 Abs. 1 VwVfG gestrichen. Im übrigen sind die für die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im förmlichen Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften des § 65 VwVfG bei der Neufassung berücksichtigt.

Durch Nummer 4 wird § 17 BVFG insoweit ergänzt, als auch die Anordnung nach § 19, in dem Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen zu vermerken, schriftlich zu erlassen ist. Hingegen entfällt die in § 17 besonders vorgesehene Begründungspflicht; sie ist in § 39 Abs. 1 VwVfG allgemein geregelt.

Nummer 5 hat den Zweck, die spezielle Rechtsbehelfsregelung in § 20 BVFG im Hinblick auf die allgemeinen verfahrens- und prozeßrechtlichen Vorschriften aufzuheben; vgl. § 79 VwVfG. Der in dem bisherigen Absatz 2 vorgesehene Ausschuß ist entbehrlich (vgl. Nummer 1).

Zu Artikel 12

Zu Absatz 1

Die Änderungen des Notaufnahmegesetzes dienen namentlich der Vereinfachung des Verfahrens; § 10 Satz 2 VwVfG. Der Entscheidung durch einen besonderen Aufnahmeausschuß, im Rechtsbehelfsverfahren durch einen Beschwerdeausschuß (§ 2 Satz 2 und § 3 des Gesetzes) bedarf es nicht mehr.

Die nur in der Gesetzesüberschrift enthaltene Bezeichnung „Notaufnahme" ist im Hinblick auf die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse und die Verwaltungspraxis bei der Durchführung des Gesetzes nicht mehr zutreffend; sie wird durch den Begriff „Aufnahme" ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Änderungen unter den Nummern 1 bis 8 sind Rechtsfolgen aus der Änderung des zugrundeliegenden Gesetzes durch Absatz 1. Bei der Bezeich-

nung der Aufnahmestellen in dem durch Nummer 2 neugefaßten § 1 der Verordnung wird den von den Ländern verwendeten, sachlich zutreffenden Begriffen gefolgt. Nummer 9 berücksichtigt, daß der Bundesminister des Innern die Aufgaben des früheren Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte übernommen hat.

Zu Artikel 13

Nummer 1 Buchstabe a dient der Anpassung an den rechtsüblich gewordenen Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts.

Durch Nummer 1 Buchstabe b werden in § 10 Abs. 6 des Häftlingshilfegesetzes verfahrensrechtliche Vorschriften gestrichen, die aufgrund der §§ 24, 27 VwVfG entbehrlich sind. Aus rechtssystematischen Gründen wird in der Neufassung weder der Ausschluß der eidlichen Vernehmung des Antragstellers noch die Unzulässigkeit der Abgabe und Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen ausdrücklich erwähnt. Nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist die Abnahme von Eiden den Gerichten vorbehalten; Versicherungen an Eides Statt können Verwaltungsbehörden nur verlangen und abnehmen, wenn sie durch besondere Rechtsvorschrift dazu befugt sind (§ 27 VwVfG). Die Regelung über Ersuchen um richterliche Vernehmung und Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen in § 10 Abs. 6 ist § 65 VwVfG angepaßt.

Die in Nummer 2 vorgesehene Aufhebung von § 10 a des Gesetzes dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens.

Nach Nummer 3 sollen die Mitglieder des Stiftungsrates künftig nicht von der Bundesregierung, sondern von dem federführenden Bundesminister benannt bzw. berufen werden. Auch diese Regelung dient der Verfahrensvereinfachung.

Zu Artikel 14

Nummer 1 stellt klar, daß über Ansprüche auf Kriegsgefangenenentschädigung durch schriftlichen Feststellungsbescheid zu entscheiden ist.

Nummer 2 bedeutet, daß nach Streichung von § 9 Abs. 5 KgfEG die allgemeinen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in § 32 VwVfG maßgebend sind. Eine Sonderregelung ist nicht erforderlich.

Nummer 3 beschränkt die Zuständigkeitsregelung in § 11 KgfEG auf eine notwendige Sondervorschrift. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die örtliche Zutändigkeit in § 3 VwVfG.

Nummer 4 folgt mit der Aufhebung von § 12 KgfEG dem Grundsatz, daß das Verwaltungsverfahren „einfach und zweckmäßig" durchzuführen ist (§ 10 Satz 2 VwVfG). Die bei den zuständigen Behörden gebildeten Feststellungsausschüsse sind, vor allem auch in Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung zum Kriegsgefangenenentschädigungsrecht, entbehrlich geworden. Rechtssystematisch wird die Kritik von Bettermann am Beschlußverfahren nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in seinem Bericht über „Das Verwaltungsverfahren" auf der Staatsrechtslehrer-Tagung 1958 berücksichtigt (VVDStRL 17, S. 118, 168ff.).

§ 13 KgfEG entfällt weitgehend infolge der Aufhebung von § 12 und im Hinblick auf § 20 VwVfG. Die restliche Vorschrift in Absatz 1, daß über den Antrag durch Bescheid entschieden wird, kann im Hinblick auf § 9 Abs. 1 ebenfalls gestrichen werden.

An die Stelle von § 14 KgfEG treten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften in den §§ 24, 26 und 28 VwVfG.

Durch Nummer 5 wird in § 15 KgfEG der erste Absatz als entbehrlich gestrichen, im übrigen die Vorschrift der Regelung für Ersuchen um richterliche Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen in § 65 VwVfG angepaßt.

Durch Nummer 6 wird § 16 KgfEG aufgehoben, weil kein zwingender Grund besteht, von den Verfahrensregelungen in den §§ 24, 26 und 17 VwVfG abzuweichen.

Nummer 7 bezweckt, die in § 17 KgfEG enthaltenen allgemeinen Verfahrensvorschriften zu streichen.

Nach Nummer 8 entfällt die Sonderregelung für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren in den §§ 18 bis 22 KgfEG. Damit werden auch für das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz die allgemeinen Rechtsbehelfsvorschriften maßgebend (§ 79 VwVfG). Die Aufhebung der Sonderregelung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 12 KgfEG (vgl. Nummer 4).

Nummer 9 beschränkt die prozeßrechtlichen Sondervorschriften in § 23 KgfEG auf den Ausschluß der Berufung und der Beschwerde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren; insoweit verbleibt es bei dem bisherigen Recht. Die übrigen Regelungen sind entbehrlich.

Die durch Nummer 10 aufgehobenen §§ 24 bis 26 KfgEG entfallen im Hinblick auf allgemeine Verfahrensregelungen nach § 79 und in den §§ 32, 51 Abs. 1 VwVfG.

Durch Nummer 11 und 12 wird § 27 Abs. 1 KgfEG als Folge der Aufhebung von § 12 KgfEG geändert und Absatz 2 im Hinblick auf die allgemeine Kostenregelung in § 80 VwVfG gestrichen.

Nummer 13 bestimmt, daß die Mitglieder des Stiftungsrates künftig nicht von der Bundesregierung sondern von dem federführenden Bundesminister benannt bzw. berufen werden. Auf Artikel 13 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 15

Durch Nummern 1 und 3 b wird für das Verfahren vor den Beschlußkammern des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen das förmliche Ver-

waltungsverfahren nach den §§ 64 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes „angeordnet" (§ 63 Abs. 1 VwVfG). Dadurch werden die Verfahrensvorschriften in der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen weitgehend entbehrlich.

Nummer 2 Buchstabe a und b enthalten Anpassungen an den Wortlaut der §§ 87 und 89 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

In Nummer 3a erfolgen Angleichungen an die Terminologie des Verwaltungsverfahrensrechts.

Nummer 3c trägt dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 1968 — I-A 5.67 — Rechnung, wonach der Verordnungsgeber mit der Bestimmung der sechsmonatigen Frist zur Erhebung der Untätigkeitsklage die gesetzliche Ermächtigung in § 10 BAG überschritten hat.

Nummern 4, 5 und 6 sehen vor, die Vorschriften über Beweiserhebung, Ladung, mündliche Verhandlung, Niederschrift über die Verhandlung, Vertretung durch Bevollmächtigte, Beratung und Abstimmung, Bekanntmachung der Entscheidung sowie über Form und Zustellung von Entscheidungen (§§ 9, 12 bis 17 und 19 der 3. DVO/BAG) als entbehrlich aufzuheben, da die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren entsprechende Regelungen enthalten.

Nummer 6 sieht außerdem die Aufhebung der Kostenregelung vor, da das Verwaltungsverfahrensgesetz von solchen Regelungen absieht.

Zu Artikel 16

Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 GWB ist entbehrlich, weil sie nur die Formfreiheit der Anmeldung — der Rechtslage im nichtförmlichen Verwaltungsverfahren entsprechend — bestätigt; sie kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 17

Die Streichungen in § 16 Abs. 4 Satz 1 und § 20 Abs. 6 der Wirtschaftsprüferordnung (Nummern 1 und 2) betreffen selbstverständliche und deshalb entbehrliche Regelungen über die Anhörungspflicht.

§ 20 Abs. 7 WPO ist im Hinblick auf die in § 39 VwVfG normierte Begründungspflicht und auf die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Rechtsbehelfsbelehrung entbehrlich. § 20 Abs. 8 WPO wird im Hinblick auf § 43 VwVfG gestrichen. Neben den besonderen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Zu Artikel 18

Durch Nummern 1 bis 7 werden Anpassungen an die Terminologie des § 36 Abs. 2 VwVfG vorgenommen.

Die in den Nummern 8, 9 und 10 vorgesehenen Streichungen des § 34b Abs. 3 Satz 2, des § 34c Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 1 Satz 4 GewO erfolgen, weil das in ihnen enthaltene Prinzip der räumlich nicht beschränkten Erlaubnis keiner besonderen Regelung bedarf. Im übrigen handelt es sich bei den Änderungen in den Nummern 8 und 9 um redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des § 36 Abs. 2 VwVfG.

Durch Nummer 10 wird außerdem § 35 Abs. 2 Satz 2 GewO als entbehrlich gestrichen, da Verwaltungsakte, die nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden — und hierzu gehört auch die sogenannte Stellvertretererlaubnis nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GewO — nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG allgemein mit Auflagen verbunden werden können.

Durch Nummer 11 wird § 51 Abs. 2 GewO wegen der für förmliche Rechtsbehelfe allgemein geltenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gestrichen (§ 79 VwVfG).

Durch Nummer 12 wird § 63 GewO aufgehoben, weil die allgemeinen Verfahrensvorschriften in den §§ 37 und 39 VwVfG ausreichen.

Durch Nummer 13 erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Bei der Nummer 14 handelt es sich um eine Folgeänderung zu den in Nummern 8 und 9 vorgesehenen Streichungen der Sätze 2 in den §§ 34b Abs. 3 und 34c Abs. 1. Die bisherigen Sätze 3 dieser Vorschriften werden Sätze 2 und müssen in § 144 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend bezeichnet werden.

Nummer 15 ist eine Folgeänderung zu Nummer 10, soweit es um die dort vorgesehene Streichung des § 35 Abs. 2 Satz 2 geht.

Zu Artikel 19

§ 114 der Handwerksordnung entfällt, da die Verpflichtung der Behörden von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Amtshilfe in den Verwaltungsverfahrensgesetzen allgemein geregelt ist (§§ 4 bis 8 VwVfG).

Zu Artikel 20

Die Streichungen dienen der Anpassung des Schornsteinfegerrechtes an die allgemeinen Vorschriften über die Anhörung Beteiligter in § 28 VwVfG.

Zu Artikel 21

§ 20 der Hufbeschlagverordnung enthält neben Rücknahme- auch Widerrufstatbestände. Durch die Ergänzung wird die Vorschrift der Terminologie in den §§ 48, 49 VwVfG angeglichen.

Zu Artikel 22

Zu Absatz 1

Durch Nummer 1 wird in § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes die Regelung über Nebenbestimmungen bei der staatlichen Anerkennung von Prüfstellen im Hinblick auf § 36 Abs. 2 VwVfG gestrichen. Für bereits ausgesprochene Anerkennungen bleibt die Befugnis zur Erteilung nachträglicher Auflagen durch die neue Übergangsregelung des § 39 Abs. 6 EichG erhalten; künftige Anerkennungen können nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

In § 6 Abs. 4 EichG wird die Fassung des Satzes 1 der Änderung des § 22 des Gesetzes (vgl. Nummer 4) angepaßt, auf den Satz 2 verweist. Die Verweisung auf § 25 Abs. 1 entfällt, weil diese Regelung im Hinblick auf die §§ 48 und 49 Abs. 2 VwVfG gestrichen wird (Nummer 5). Sofern Sonderregelungen für die Rücknahme und den Widerruf der öffentlichen Bestellung von Leitern staatlich anerkannter Prüfstellen notwendig sind oder werden, reicht die neugefaßte Ermächtigung in § 6 Abs. 6 Nr. 2 EichG aus.

In § 6 Abs. 6 Nr. 1 EichG wird die Rechtsverordnungsermächtigung eingeschränkt, da besondere Regelungen für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung von Prüfstellen wegen der §§ 48, 49 Abs. 2 VwVfG nicht erforderlich sind.

Nummern 2 und 3 dienen dazu, die Formulierungen in § 9 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 EichG der Terminologie des § 36 VwVfG anzugleichen.

Nummer 4 ändert § 22 EichG aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 23 und 47, 144), wonach Personen, denen die Glaubensüberzeugung die Leistung eines Eides verbietet, zur Verweigerung des Eides berechtigt sind. Die Rechtsprechung ist auch für die Vereidigung von öffentlich bestellten Wägern und von Leitern staatlich anerkannter Prüfstellen (§ 22 und § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 22) von Bedeutung. Soweit diese Personen sich aus Glaubens- oder Gewissensgründen zu einer Eidesleistung außerstande sehen, sollen sie sich künftig unter Verwendung einer anderen Form der Beteuerung zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten können.

Die durch Nummer 5 gestrichenen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung eines Wägers sind wegen der allgemeinen Regelungen in § 48 und § 49 Abs. 2 VwVfG entbehrlich.

Nummer 6 ändert § 26 Nr. 3 EichG als Folgewirkung von Nummer 4.

Nummer 7 gibt durch Schaffung einer Übergangsregelung in § 39 Abs. 6 EichG auch nach Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 2 EichG den Behörden die Möglichkeit, staatliche Anerkennungen von Prüfstellen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, nachträglich mit Auflagen zu verbinden.

Zu Absatz 2

§ 4 Abs. 2 der Wägeverordnung wird wegen der in § 52 VwVfG allgemein geregelten Rückgabepflicht von Urkunden und Sachen geändert.

Zu Absatz 3

§ 4 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 der Prüfstellenverordnung werden als überflüssig gestrichen, da die Behörden nach § 28 VwVfG allgemein zur Anhörung von Beteiligten verpflichtet sind.

Die in § 9 Abs. 2 der Verordnung gestrichene Rückgabepflicht ergibt sich aus § 52 VwVfG.

Neben den verwaltungsverfahrensrechtlichen Sonderregelungen im Recht des Meß- und Eichwesens gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Zu Artikel 23

§ 9 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 ist überflüssig im Hinblick auf die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften in den §§ 36 und 41 VwVfG.

Zu Artikel 24

§ 30 Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes kann im Hinblick auf § 36 VwVfG gekürzt werden. Im übrigen werden die Verfahrensvorschriften für die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen in § 30 des Außenwirtschaftsgesetzes auf Regelungen beschränkt, die mit dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht oder dem Verwaltungsprozeßrecht nicht inhaltsgleich und als Sonderregelungen erforderlich sind. Die Absätze 2 und 3 des § 30 AWG werden im Hinblick auf §§ 48, 49 VwVfG gestrichen. Absatz 4 Satz 2 ist im Hinblick auf die in § 39 VwVfG normierte Begründungspflicht und auf die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Rechtsbehelfsbelehrung entbehrlich.

Zu Artikel 25

§ 12 der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz wird aufgehoben, weil es neben § 32 VwVfG keiner Sonderregelung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf.

§ 14 der Verordnung wird wegen der allgemeinen Kostenregelung in § 80 VwVfG aufgehoben.

Zu Artikel 26

Die Streichung der Sonderregelung für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes dient der Anpassung an § 48 VwVfG.

Zu Artikel 27

§ 25 Abs. 5 des Sortenschutzgesetzes kann im Hinblick auf die §§ 39 und 41 VwVfG und auf die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Rechtsbehelfsbelehrung gestrichen werden. Eine Sonderregelung im Sortenschutzgesetz ist nicht erforderlich.

Die in § 27 des Gesetzes gestrichenen Vorschriften sind wegen inhaltsgleicher Regelungen in § 91 und § 86 VwVfG entbehrlich.

§ 28 des Sortenschutzgesetzes kann wegen der allgemeinen Vorschrift über die Verpflichtung von im Verwaltungsverfahren ehrenamtlich Tätigen in § 83 VwVfG entfallen.

Zu Artikel 28

Zu Absatz 1

Für die Beschlußfassung von Ausschüssen, die aufgrund des Saatgutverkehrsgesetzes gebildet sind und tätig werden, bedarf es neben § 91 VwVfG keiner inhaltsgleichen Sonderregelung. § 48 Satz 3 und § 49 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Gesetzes werden daher gestrichen.

§ 49 Abs. 5 dieses Gesetzes ist entbehrlich wegen § 86 VwVfG.

§ 51 des Saatgutverkehrsgesetzes kann — ebenso wie § 28 des Sortenschutzgesetzes — im Hinblick auf § 83 VwVfG entfallen.

Zu Absatz 2

In § 14 Abs. 2 der Gemüsesaatgutverordnung wird Satz 4 gestrichen, weil die Begründungspflicht für schriftliche Verwaltungsakte in § 39 VwVfG allgemein geregelt ist.

Zu Absatz 3

§ 13 Abs. 2 Satz 4 der Rebenpflanzgutverordnung wird ebenfalls im Hinblick auf § 39 VwVfG gestrichen.

Zu Artikel 29

Zu Absatz 1

Die in § 7 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes gestrichenen Vorschriften sind nicht erforderlich. Für Verwaltungsakte, die nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden, bestimmt § 36 Abs. 2 VwVfG allgemein, daß sie an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden können.

Die in Nummer 3 enthaltene Neufassung des § 25 Abs. 1 Nr. 4 des Pflanzenschutzgesetzes ist als Folgeänderung erforderlich, weil nach der Streichung des § 7 Abs. 4 Satz 2 und des § 11 Abs. 2 Satz 2 die entsprechenden Bußgeldvorschriften ins Leere verweisen würden. Ein Verstoß gegen eine mit einer Genehmigung nach § 7 Abs. 4 oder § 11 Abs. 2 verbundene Auflage soll aber auch weiterhin mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Zu Absatz 2

Die in den §§ 5 und 6 der Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gestrichenen Vorschriften sind im Hinblick auf § 86 und § 91 VwVfG entbehrlich und können daher entfallen.

Zu Artikel 30

Zu Absatz 1

Die Streichung in § 5 Abs. 7 und die Änderung von § 14 Abs. 4 Satz 3 des Tierzuchtgesetzes (Nummern 1 und 2) dienen der Anpassung an die Widerrufsvorschriften in § 49 Abs. 2 VwVfG.

Durch Nummer 3 wird § 17 Abs. 3 gestrichen, weil sich aus § 36 Abs. 2 VwVfG ergibt, daß die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden kann. Nummer 3 enthält im übrigen eine sich hieraus ergebende redaktionelle Folgeänderung in § 17 Abs. 4 des Gesetzes.

Nummer 4 enthält eine Folgeänderung, die aufgrund der in Nummer 3 vorgesehenen Streichung des § 17 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes erforderlich ist. Ein Verstoß gegen eine mit einer Erlaubnis nach § 17 verbundene Auflage soll auch nach Streichung des Absatzes 3 dieser Vorschrift weiterhin mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Zu Absatz 2

In § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz wird jeweils der zweite Satz gestrichen, weil die Vorschriften über Bedingungen und Auflagen sowie den Widerruf bei Nichterfüllung einer Auflage wegen § 36 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwVfG entbehrlich sind. Neben dem obligatorischen Widerrufstatbestand des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung sind die (fakultativen) Widerrufsmöglichkeiten nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht gegeben (§ 1 Abs. 1, § 49 VwVfG).

Zu Artikel 31

Die Zuständigkeitsregelung in § 14 Abs. 3 des Milchgesetzes ist nicht erforderlich. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten beziehen, allgemein die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben werden.

In § 18 Abs. 1 des Milchgesetzes ist die in Satz 2 besonders geregelte Verpflichtung zur Anhörung von Sachverständigen wegen der allgemeinen Vor-

schriften für das Verwaltungsverfahren in den §§ 24, 26 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Die in erster Linie im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts erfolgende Streichung der Vorschrift hat auch den Vorteil, daß die Behörde die Anhörung von Sachverständigen künftig auf die Fälle beschränken kann, in denen dies erforderlich erscheint.

Zu Artikel 32

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung zu Mitteilungen nach § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege soll dadurch erleichtert werden, daß diese nicht unbedingt „schriftlich" erfolgen müssen. Nach § 10 VwVfG ist das Verwaltungsverfahren „einfach und zweckmäßig" durchzuführen.

Zu Absatz 2

Die in der Psittakose-Verordnung gestrichene Vorschrift über die Zulassung von Fußringen unter Bedingungen oder mit Auflagen ist im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift des § 36 Abs. 2 VwVfG überflüssig. Eine verwaltungsverfahrensrechtliche Sonderregelung ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

In der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen wird die Vorschrift, daß Ausnahmegenehmigungen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden können, ebenfalls im Hinblick auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften in § 36 VwVfG als überflüssig gestrichen. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4 VwVfG darf ein Verwaltungsakt, der nach pflichtgemäßem Ermessen ergeht, unter Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden.

Zu Absatz 4

In der Verordnung über die Beförderung von Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, durch den Nord-Ostsee-Kanal (Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal) wird ebenfalls die Vorschrift gestrichen, wonach Ausnahmegenehmigungen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden können. Sie entfällt im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 36 Abs. 2 VwVfG (vgl. die Begründung zu Absatz 3).

Zu Artikel 33

Die Zuständigkeitsvorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Sicherheitsfilmgesetzes wird gestrichen, weil die örtliche Zuständigkeit von Behörden in § 3 VwVfG allgemein geregelt ist.

Zu Artikel 34

In § 5 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes werden die Sätze 3 und 4 als überflüssig gestrichen. Die Begründungspflicht für eine Untersagungsverfügung ergibt sich aus den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften in § 39 Abs. 1 VwVfG. Daß dabei die Mängel eines zu beanstandenden technischen Arbeitsmittels zu bezeichnen sind, ist selbstverständlich.

Zu Artikel 35

Zu Absatz 1

Für das Verwaltungsverfahren ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allgemein in § 32 VwVfG geregelt. In den §§ 11 Abs. 2 und 20 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes wird daher die Verweisung auf § 60 VwGO durch eine Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften in § 32 VwVfG ersetzt.

Zu Absatz 2

§ 5 Abs. 4 der Musterungsverordnung wird als inhaltsgleich mit § 20 VwVfG gestrichen. In § 20 VwVfG ist allgemein geregelt, welcher Personenkreis von der Mitwirkung im Verwaltungsverfahren wegen Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen ist.

Die Änderung in § 6 Abs. 1 folgt aus der Streichung von § 5 Abs. 4 der Verordnung.

In § 7 der Musterungsverordnung werden die Absätze 3 und 4 gestrichen, weil die Begründungspflicht für belastende Verwaltungsakte in § 39 VwVfG und die Anhörungspflicht vor Erlaß solcher Entscheidungen in § 28 Abs. 1 VwVfG allgemein festgelegt sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, daß die Änderungen des Wehrpflichtrechts nicht im Land Berlin gelten. Eine gleiche Vorschrift enthalten die Artikel 35 und 36.

Zu Artikel 36

§ 21 Abs. 1 und § 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes sind entbehrlich, da sie inhaltsgleich mit § 4 Abs. 1 bzw. § 79 VwVfG und diesen Vorschriften gleichlautenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder sind.

Die verbleibenden Absätze von § 21 USG werden wegen des sachlichen und rechtlichen Zusammenhangs dem § 20 angefügt.

Zu Artikel 37

Die Anhörungspflicht im Verwaltungsverfahren folgt allgemein aus § 28 VwVfG; sie ist Ausdruck des

Rechtsstaatsprinzips. Der Sonderregelung in § 29 des Soldatenversorgungsgesetzes bedarf es daher nicht.

Die Mitteilungspflicht nach § 57 Satz 2 SVG ist entbehrlich; die Verpflichtung der Behörden zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist in § 41 VwVfG allgemein geregelt.

Die Streichung in § 58 Abs. 1 SVG erfolgt, wie in § 29 des Gesetzes, ebenfalls im Hinblick auf die allgemeine Regelung zur Anhörung Beteiligter in § 28 VwVfG.

Zu den Artikeln 38 bis 45

Die Änderungen bedeuten, daß im Berufsrecht der Heilberufe und Heilhilfsberufe die Vorschriften über die Anhörung von Betroffenen gestrichen werden. Die in § 7 der Bundesärzteordnung und in anderen Rechtsvorschriften festgelegte Anhörungspflicht ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips. Für das Verwaltungsverfahren bestimmt § 28 VwVfG, daß vor Erlaß eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Inhaltsgleiche Sonderregelungen der Anhörungspflicht sind daher überflüssig. Sie können in der Verwaltungspraxis sogar zu Umkehrschlüssen führen, welche die gebotene Anhörung in nicht besonders geregelten Fällen beeinträchtigen.

Daneben entfallen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit von Behörden, die inhaltsgleich mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG sind.

Zu Artikel 46

Die Nummern 1 bis 3 dienen dazu, weitgehend überholte verfahrensrechtliche Vorschriften in der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 zu streichen. Die Begründungspflicht für Verwaltungsakte und deren Bekanntgabe sind in den §§ 39 und 41 VwVfG geregelt. Das Widerspruchsrecht der Ärztekammer nach § 3 Abs. 3 der Verordnung und die Einschaltung eines Gutachterausschusses sind entbehrlich. Die Verwaltungsstruktur auf Kreis- und Bezirksebene und die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsprozeßrechts reichen aus, um das Heilpraktikerrecht ohne verfahrensrechtliche Sonderregelungen auszuführen.

Durch Nummer 4 wird klargestellt, daß § 10 der Verordnung gegenstandslos und daher nicht mehr anwendbar ist, um irrtümlichen Vorstellungen über eine besondere Zulassungsmöglichkeit zum Medizinstudium vorzubeugen.

Zu Artikel 47

Die in der Bundes-Tierärzteordnung gestrichenen Vorschriften sind überflüssig, da die Verpflichtung der Behörden zur Anhörung von Beteiligten in § 28 VwVfG allgemein geregelt ist.

Zu Artikel 48

Die Streichung in § 12 ZDG dient der Anpassung an § 32 VwVfG, in dem für das Verwaltungsverfahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allgemein geregelt ist. Da mit der Änderung die bisherige Verweisung auf die einschlägige Vorschrift der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt, braucht das Bundesamt für den Zivildienst als zuständige Verwaltungsbehörde nicht mehr besonders genannt zu werden.

Die in § 71 ZDG gestrichenen Regelungen sind entbehrlich im Hinblick auf die §§ 39 und 41 VwVfG.

Zu Artikel 49

§ 12 der Fahrzeugteileverordnung ist entbehrlich wegen der allgemeinen Vorschriften über die Rückgabe von Urkunden in § 52 VwVfG.

Zu Artikel 50

Die in § 36 des Bundesbahngesetzes entfallenden Sätze sind inhaltsgleich mit § 75 Abs. 1 bzw. § 73 Abs. 2 VwVfG.

Zu Artikel 51

In § 31 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes ist der zweite Satz entbehrlich im Hinblick auf § 36 Abs. 1 VwVfG.

Die Rücknahmevorschrift in § 32 Abs. 2 Nr. 1 WaStrG wird gestrichen, weil es sich um einen allgemeinen Grund zur Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 48 VwVfG handelt.

§ 32 Abs. 3 WaStrG wird zur Anpassung an die Widerrufsvorschriften des § 49 VwVfG geändert.

Zu Artikel 52

Zu Absatz 1

In § 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit gestrichen, soweit sie inhaltsgleich mit § 3 VwVfG und deshalb nicht erforderlich sind.

Zu Absätze 2 bis 4

Bei den entfallenden Vorschriften handelt es sich um Regelungen zur Entziehung von Patenten oder Befähigungsnachweisen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt. Die Vorschriften sind entbehrlich, weil die Rücknahme von rechtswidrigen und der Widerruf von rechtmäßig erlassenen Verwaltungsakten in den §§ 48, 49 VwVfG allgemein geregelt sind.

Zu Artikel 53

In § 108 Abs. 1 BBauG wird Satz 3 gestrafft, weil der Untersuchungsgrundsatz in § 24ff. VwVfG für die Verwaltungsbehörden allgemein festgelegt ist.

In § 113 Abs. 1 Satz 1 BBauG ist die Begründungspflicht für den Beschluß der Enteignungsbehörde überflüssig; sie ergibt sich aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, § 39 Abs. 1 VwVfG.

§ 150 Abs. 1 BBauG ist inhaltsgleich mit § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 VwVfG; eine besondere Regelung im Bundesbaugesetz ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 54

Die Vorschrift dient dazu, eine „Versteinerung" von Verordnungsrecht zu Gesetzesrecht zu vermeiden. Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen sollen, wenn angebracht, wie bisher im Verordnungswege geändert, insbesondere auch aufgehoben werden können.

Zu Artikel 55

Die Vorschrift soll die Bekanntgabe einer Neufassung unübersichtlich gewordener Gesetze oder Rechtsverordnungen ermöglichen.

Zu Artikel 56

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 57

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 4 Nr. 2** (§ 47 WaffG)

   In § 47 Abs. 2 Satz 2 sind nach den Worten „Sie kann" die Worte „, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze," einzufügen.

   Begründung

   Klarstellung, daß § 47 Abs. 2 Satz 2 WaffG keine abschließende Aufzählung der ins Ermessen der Behörde gestellten Widerrufsgründe enthält. Vgl. auch Artikel 30 Abs. 1 Nr. 2.

2. **Zu Artikel 5 Nr. 2** (§ 34 SprengG)

   In § 34 Abs. 2 Satz 2 sind nach den Worten „Berechtigungen können" die Worte „, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze," einzufügen.

   Begründung

   Klarstellung, daß § 34 Abs. 2 Satz 2 SprengG keine abschließende Aufzählung der ins Ermessen der Behörde gestellten Widerrufsgründe enthält. Vgl. auch Artikel 30 Abs. 1 Nr. 2.

3. **Zu Artikel 8 Nr. 3 und 4** (§§ 4 und 7 a AbfG)

   Die Nummern 3 und 4 sind zu streichen.

   Begründung

   Im Gegensatz zum Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG), das die Beifügung eines Widerrufsvorbehalts lediglich in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde stellt, enthält das Abfallbeseitigungsgesetz in § 4 Abs. 2 einen gesetzlichen Widerrufsvorbehalt und in § 7 a Abs. 1 eine Verpflichtung der Behörde, den Verwaltungsakt mit einem solchen Vorbehalt zu versehen. Hierauf kann im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes nicht verzichtet werden.

4. **Zu Artikel 8 Nr. 6** (§ 8 AbfG)

   Nummer 6 ist zu streichen.

   Begründung

   § 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AbfG gilt sowohl für Planfeststellungsbeschlüsse als auch für Genehmigungsbescheide, während die nach der Begründung des Gesetzentwurfs an seine Stelle tretende Regelung im Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. § 75 Abs. 2 Sätze 2 ff. VwVfG) nur Planfeststellungsbeschlüsse erfassen würde. Darüber hinaus betrifft § 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AbfG sowohl nachträgliche Auflagen als auch Widerrufsvorbehalte zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, die genannte verwaltungsverfahrensrechtliche Vorschrift dagegen lediglich nachträgliche Auflagen, und auch diese nur zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter.

   Auf einem gesetzlichen Vorbehalt für nachträgliche Auflagen zur Anpassung der Abfallbeseitigungsanlagen an den Fortschritt von Wissenschaft und Technik auch in den Fällen, in denen Rechte Dritter nicht betroffen sind, kann nicht verzichtet werden. Auch die § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ersetzen § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG nicht ausreichend, da nachträgliche Auflagen danach nur möglich sind, wenn die Behörde den Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung mit einem entsprechenden Vorbehalt verbunden hat. Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts in Satz 4 des § 8 Abs. 1 AbfG steht in sachlichem Zusammenhang mit den bestehenbleibenden Ermächtigungen in Satz 1 und 2 und sollte daher ebenfalls beibehalten werden. Im übrigen knüpft § 8 Abs. 1 Satz 4 den Widerrufsvorbehalt an engere Voraussetzungen als § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG an.

5. **Zu Artikel 10** (Atomgesetz)

   Der Wortlaut des Artikels 10 ist wie folgt zu fassen:

   ‚Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3653), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird wie folgt geändert:

   1. § 9 b Abs. 4 wird gestrichen.
   2. § 9 b Abs. 5 wird Absatz 4; die Eingangsworte werden wie folgt gefaßt:

      „Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:"'.

   Begründung

   § 9 b Abs. 4 Atomgesetz sieht bislang eine Entschädigungsregelung für den Fall vor, daß aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses unvermeidliche, nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen auftreten. Neben der generellen Verweisung auf die §§ 72 bis 78 VwVfG, die in § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 VwVfG eine in hohem Maße differenzierte Regelung treffen, ist die Vorschrift des § 9 b Abs. 4 Atomgesetz überflüssig.

   Artikel 10 ist wegen der einzufügenden Nummer 1 redaktionell neu zu fassen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des Atomgesetzes ist unverändert in Nummer 2 enthalten.

6. **Zu Artikel 11 Nr. 3** (§ 16 BVFG), **Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 10 HHG) und **Artikel 14 Nr. 5 Buchstabe b** (§ 15 KgfEG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob anstelle des Sonderverwaltungsverfahrensrechts in Artikel 11 Nr. 3, Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe b und Artikel 14 Nr. 5 Buchstabe b eine Verweisung auf § 65 VwVfG in Betracht kommt.

7. **Zu Artikel 11 Nr. 4** (§ 17 BVFG)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

‚4. § 17 erhält folgende Fassung:

„Wird die Ausstellung des Ausweises oder die Eintragung eines Vermerks gemäß § 15 Abs. 3 abgelehnt, der Ausweis gemäß § 15 Abs. 4 oder § 19 besonders gekennzeichnet oder gemäß § 18 eingezogen oder für ungültig erklärt, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen."'

Begründung

Eine schriftliche Entscheidung ist auch geboten, wenn ein Ausweis gemäß § 18 eingezogen oder für ungültig erklärt wird.

8. **Zu Artikel 11 Nr. 4a — neu —** (§ 18 BVFG)

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

‚4a. In § 18 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Hierüber entscheidet die Ausstellungsbehörde."'

Begründung

Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 ist die Ausstellungsbehörde abweichend von § 48 Abs. 5 VwVfG zuständig für die Änderung oder Aufhebung der Entscheidung über die Ausstellung des Ausweises, wenn eine Betreuungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt. Diese besondere Zuständigkeit ist sachgerecht; durch sie wird vermieden, daß ein Vertriebener bei Aufenthaltswechsel Gefahr läuft, seinen Ausweis zu verlieren, weil die neue Behörde den Sachverhalt, insbesondere die deutsche Volkszugehörigkeit, anders beurteilt. Dieser Grundsatz muß folgerichtig auch für die Fälle des § 18 gelten.

9. **Zu Artikel 15 Nr. 3** (§ 8 der 3. DVO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit folgender Fassungen des § 8 zu prüfen:

a) „§ 8
Widerspruch

Über den Widerspruch entscheidet eine Beschlußkammer (§ 7 Abs. 2) im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz."

b) — hilfsweise —

„§ 8
Widerspruch

(1) Der Widerspruch gegen Verfügungen des Präsidenten (§ 7 Abs. 1 und 3) ist binnen zwei Wochen zu erheben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet eine Beschlußkammer (§ 7 Abs. 2) im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz."

Begründung

Zu a)

§ 8 sollte stärker der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angepaßt und entsprechend gekürzt werden. Da die Regelungen über den Widerspruch als Klagevoraussetzung, die Widerspruchsfrist und die Art seiner Einlegung sowie die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage sich aus §§ 68 ff., § 80 VwGO ergeben, sind jedenfalls § 8 Abs. 2 und 4 entbehrlich.

Zu b)

Die hilfsweise unter Buchstabe b angeführte Lösung käme in Betracht, wenn es zwingend erforderlich sein sollte, die Monatsfrist nach § 70 VwGO zu verkürzen.

10. **Zu Artikel 15 Nr. 4** (§ 9 der 3. DVO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Streichung des § 9 der Dritten Durchführungs-Verordnung zu unerwünschten Rechtsnachteilen für den Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes führt. Die Regelungen über das förmliche Verwaltungsverfahren finden nur auf die Entscheidungen der Beschlußkammer Anwendung (Artikel 15 Nr. 3 Buchstabe b). „Bundesaufsichtsamt" i. S. des § 9 Abs. 1 der Dritten Durchführungs-Verordnung ist neben der Beschlußkammer aber auch der Präsident.

11. **Zu Artikel 17 Nr. 1a — neu —** (§ 20 WPO)

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. In § 20 Abs. 3 sind nach den Worten „Bestellung kann" die Worte „‚außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze," einzufügen.'

Begründung

Klarstellung, daß § 20 Abs. 3 WPO keine abschließende Aufzählung der ins Ermessen der Behörde gestellten Widerrufsgründe enthält. Vgl. auch Artikel 30 Abs. 1 Nr. 2.

12. **Zu Artikel 18 Nr. 15** (§ 146 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung),
Artikel 29 Abs. 1 Nr. 3 (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzenschutzgesetz) und
Artikel 30 Abs. 1 Nr. 4 (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 (Tierzuchtgesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob zu Artikel 18 Nr. 15, Artikel 29 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 30 Abs. 1 Nr. 4 die Bußgeldtatbestände bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen und Auflagen sachlich zwingend geboten sind oder nicht allein die Mittel des Verwaltungszwanges ausreichen. Es wird weiterhin gebeten zu prüfen, ob sich in diesen Gesetzen weitere vergleichbare Vorschriften finden, bei denen gleichfalls eine Bereinigung unter diesem Gesichtspunkt angebracht erscheint.

13. **Zu Artikel 22 Abs. 2** (§ 4 Wägeverordnung)

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

‚(2) § 4 der Wägeverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4
Bestellung

Die zuständige Behörde bestellt den Wäger durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde. Der Verlust der Urkunde ist unverzüglich anzuzeigen."'

Begründung

Die Neufassung des § 4 berücksichtigt eine redaktionelle Anpassung an § 9 Abs. 2 der Prüfstellenverordnung (vgl. Artikel 22 Abs. 3). Außerdem wird die Vorschrift gestrafft.

14. **Zu Artikel 22 Abs. 3** (§§ 4, 9 und 11 Prüfstellenverordnung)

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

‚(3) Die Prüfstellenverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 795), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3705), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen der Anerkennung nicht beachtet werden."

2. § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 1 werden gestrichen.

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestellung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn der Bestellte inhaltliche Beschränkungen der Bestellung nicht beachtet oder ihm obliegende Pflichten grob verletzt, insbesondere Prüfungen nicht unparteiisch ausführt oder ausführen läßt."

4. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.'

Begründung

§ 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Prüfstellenverordnung enthalten Widerrufsgründe, die bereits durch § 49 Abs. 2 VwVfG vorgegeben und deshalb entbehrlich sind. Im übrigen sollte sprachlich klargestellt werden, daß die Sonderregelungen über Widerrufsgründe im Hinblick auf § 49 VwVfG nicht abschließend gemeint sind. Die Berücksichtigung dieser Änderungsvorschläge bedingt eine Umgestaltung des gesamten Absatzes 3 von Artikel 22.

15. **Zu Artikel 32 Abs. 2** (Psittakose-Verordnung)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es nicht angezeigt ist, in Artikel 32 den Absatz 2 deshalb zu streichen, weil es sich bei der Zulassung der Fußringe eines eingetragenen Zuchtvereins um einen gebundenen Verwaltungsakt handelt und mithin die Streichung von § 2 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz nicht folgerichtig wäre.

16. **Zu Artikel 38 Nr. 1** (§ 3 Bundesärzteverordnung),
Artikel 39 Nr. 1 (§ 2 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde),
Artikel 40 Nr. 1 (§§ 3 und 4 Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten) und
Artikel 47 Nr. 1 (§ 4 Bundes-Tierärzteverordnung)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht angesichts des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 1982 (NJW 1983, S. 2044) Artikel 38 Nr. 1, Artikel 39 Nr. 1 und Artikel 47 Nr. 1 gestrichen werden sollten.

Bei einer Streichung wäre Artikel 40 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 4 Abs. 2 wird gestrichen."

17. **Zu Artikel 40 Nr. 2** (§ 13 Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten),
Artikel 41 Nr. 2 (§ 11 Gesetz über technische Assistenten in der Medizin),

Artikel 42 Nr. 2 (§ 7 Gesetz über den Beruf des Diätassistenten),
Artikel 43 Nr. 2 (§ 6 Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz) und
Artikel 45 Nr. 2 (§ 9 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die oben genannten Vorschriften daraufhin zu prüfen, ob der Fortfall der spezialgesetzlich geregelten Zuständigkeit der Behörde des Wohnsitzes komplikationsfrei durch die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden kann oder ob insbesondere bei Aufenthalt und Berufsausübung in verschiedenen Bundesländern Komplikationen im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu besorgen sind.

18. **Zum 8. Abschnitt** (Artikel 49 bis 52)

Die Bundesregierung wird gebeten, so bald wie möglich Vorschläge vorzulegen, um die gesetzlichen Bestimmungen des Planfeststellungsverfahrens im Bundesfernstraßengesetz und im Bundeswasserstraßengesetz den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzupassen; Abweichungen sollen nur bestehen bleiben, soweit diese von der Sache her unabdingbar notwendig sind.

19. **Zu Artikel 53 Nr. 2a — neu —** (§ 149 BBauG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Artikel 53 nicht durch folgende Änderung des § 149 ergänzt werden kann:

‚2a. § 149 erhält folgende Fassung:

„§ 149
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

Über die Fälle des § 16 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus hat das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der zuständigen Behörde auch dann einen geeigneten Vertreter zu bestellen, wenn Gesamthandseigentümer oder Eigentümer nach Bruchteilen oder mehrere Inhaber eines sonstigen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht der Aufforderung der zuständigen Behörde, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind."'

20. **Zu Artikel 53 Nr. 4 — neu —** (§ 152 BBauG)

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. § 152 wird gestrichen."

Begründung

Die Amtshilfe ist nunmehr in den §§ 4 bis 8 VwVfG eingehend geregelt. Ein allgemeiner Hinweis auf die Rechtshilfepflicht der Gerichte erscheint im Bundesbaugesetz ebenfalls entbehrlich.

21. **Zu Artikel 53 Nr. 5 — neu —** (§ 153 BBauG)

Nach Nummer 4 — neu — ist folgende Nummer 5 einzufügen:

‚5. § 153 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach § 32 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständige Behörde kann nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anstelle einer Entscheidung, die den durch das bisherige Verfahren herbeigeführten neuen Rechtszustand ändern würde, eine Entschädigung festsetzen."'

Begründung

Die Kürzung des § 153 BBauG ist im Hinblick auf § 32 VwVfG geboten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. und 2. (Artikel 4 Nr. 2 — § 47 WaffG)
(Artikel 5 Nr. 2 — § 34 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem vorgeschlagenen Modell einer gesetzlichen Formulierung zu, die das rechtliche Verhältnis zwischen Sondertatbeständen für die Rücknahme oder den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte und der allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelung in den §§ 48, 49 VwVfG verdeutlicht (vgl. auch Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates). Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat empfohlene Formulierung „außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze" bereits in den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (BR-Drucksache 547/83) übernommen, den sie demnächst beim Deutschen Bundestag einbringen wird.

Zu 3. (Artikel 8 Nr. 3 und 4 — §§ 4 und 7a AbfG)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwendungen. Sie hält es zwar im Sinne der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1976 nicht für zwingend geboten, den Widerrufsvorbehalt für Verwaltungsakte nach § 4 Abs. 2 und § 7a Abs. 1 AbfG im Gesetz festzuhalten. Sie entnimmt aber der Stellungnahme des Bundesrates, daß es für die Verwaltungspraxis aus fachlicher Sicht wünschenswert ist, es bei der bestehenden Regelung zu belassen.

Zu 4. (Artikel 8 Nr. 6 — § 8 AbfG)

Die Bundesregierung ist mit dem Vorschlag einverstanden, § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG beizubehalten.

Die in der Begründung genannte, auf Schutzmaßnahmen zugunsten Dritter gerichtete Regelung in § 75 Abs. 2 Satz 2 ff. VwVfG schließt zwar nicht aus, nachträgliche Auflagen „über Anforderungen an Abfallbeseitigungsanlagen oder ihren Betrieb" aufgrund von allgemeinen verfahrensgesetzlichen Vorschriften anzuordnen, wenn es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Indessen mag es Fälle geben, in denen nur die verfahrensrechtliche Sonderregelung in § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG eine hinreichende Rechtsgrundlage für Auflagen wäre, die im Interesse des Umweltschutzes nachträglich notwendig werden.

Bedenken bestehen gegen den Vorschlag, auch § 8 Abs. 1 Satz 4 AbfG beizubehalten.

Der Bundesrat hat nicht näher begründet, weshalb die Zulässigkeit eines Widerrufsvorbehalts bei Planfeststellungsbeschlüssen oder Genehmigungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz an engere Voraussetzungen geknüpft bleiben sollte als nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 des — vier Jahre später erlassenen — Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zwar wird der Widerruf eines Planfeststellungsbeschlusses, nach Sinn und Zweck des vorausgegangenen Verfahrens, nur selten in Betracht kommen. Die „fachplanungsrechtliche Planfeststellung" hat im konkreten Einzelfall freilich auch „fachplanungsfremde Gesichtspunkte zu berücksichtigen" (vgl. BVerwGE 55, 220 ff., 230). Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit eines Vorhabens „im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt" (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Infolgedessen ist nicht auszuschließen, daß in dem Planfeststellungsbeschluß für eine Abfallbeseitigungsanlage ein Widerrufsvorbehalt auch aus anderen als Umweltschutzgründen angebracht sein kann.

Die Bundesregierung behält sich, namentlich im Hinblick auf die parlamentarische Beratung zu Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates, eine abschließende Äußerung vor.

Zu 5. (Artikel 10 — § 9b Atomgesetz)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (Artikel 11 Nr. 3 — § 16 BVFG)
(Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe b — § 10 HHG)
(Artikel 14 Nr. 5 Buchstabe b — § 15 KgfEG)

Die Bundesregierung hat die Frage einer Verweisung auf § 65 VwVfG bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs geprüft. Sie hat aus rechtssystematischen Gründen durchaus Verständnis für die Überlegung des Bundesrates. Gleichwohl hat sie davon abgesehen, eine solche Verweisung vorzuschlagen, weil § 65 VwVfG für die Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen, insbesondere auch deren richterliche Vernehmung, wiederum auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung verweist.

Die Verweisung auf § 65 VwVfG würde verfahrensmäßig bedeuten, daß die Zuständigkeit für richterliche Vernehmungen vom Amtsgericht auf das Verwaltungsgericht übergeht; das Amtsgericht könnte nur ersatzweise um eine Vernehmung ersucht werden, wenn sich „der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen nicht am Sitz eines Verwaltungsgerichts oder einer besonders errichteten Kammer" befindet (§ 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VwVfG).

Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen Richter aufgrund von § 16 BVFG, § 10 HHG oder § 15 KgfEG kommt, rund dreißig Jahre nach Inkrafttreten der Kriegsfolgengesetze, nur selten in Betracht. Eine Zuständigkeitsänderung von Gerichten wird daher nicht empfohlen.

Zu 7. und 8. (Artikel 11 Nr. 4 — § 17 BVFG)
(Artikel 11 Nr. 4a — neu — § 18 BVFG)

Die Bundesregierung hat keine Bedenken gegen die Vorschläge des Bundesrates.

Zu 9. (Artikel 15 Nr. 3 — § 8 der 3. DVO zum BAG)

Dem Vorschlag zu a) wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch sollten hinter den Worten „über den Widerspruch" — wie vom Bundesrat in dem Vorschlag zu b) empfohlen — die Worte „gegen Verfügungen des Präsidenten (§ 7 Abs. 1 und 3)" eingefügt werden.

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß § 8 der 3. DVO zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAG), wie bisher, nur den Widerspruch gegen Verfügungen des Präsidenten regelt.

Gegen Entscheidungen der Beschlußkammern nach § 7 Abs. 2 der Verordnung findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt; solche Entscheidungen können mit der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden, ohne daß es der Nachprüfung in einem Vorverfahren bedarf. Diese Frage ist im Schrifttum nicht unumstritten; sie wird durch die gesetzliche Anordnung, daß die Beschlußkammern „im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz" entscheiden, im Sinne der Rechts- und Verwaltungspraxis eindeutig geklärt (§ 63 Abs. 1, § 70 VwVfG).

Im übrigen bemerkt die Bundesregierung zu dem vom Bundesrat unter b) hilfsweise beschlossenen Vorschlag, daß sie es nicht für erforderlich hält, die von der Monatsfrist nach § 70 VwGO abweichende Regelung in § 8 Abs. 2 der 3. DVO zum BAG beizubehalten.

Zu 10. (Artikel 15 Nr. 4 — § 9 der 3. DVO zum BAG)

Die Bundesregierung hält § 9 der 3. DVO zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, auch nach nochmaliger Prüfung, in vollem Umfang für entbehrlich.

Zu 11. (Artikel 17 Nr. 1a — neu — § 20 WPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12. (Artikel 18 Nr. 15 — § 146 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung),
(Artikel 29 Abs. 1 Nr. 3 — § 25 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzenschutzgesetz) und
(Artikel 30 Abs. 1 Nr. 4 — § 24 Abs. 1 Nr. 3 Tierzuchtgesetz)

Die Bundesregierung hat die Empfehlung des Bundesrates aufgegriffen. Bei der Bereinigung von Bußgeldtatbeständen handelt es sich, anders als bei der verfahrensrechtlichen Bereinigung, im allgemeinen um Fragen, die vorwiegend der fachlichen Beurteilung unterliegen. Im Laufe der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs wird die Bundesregierung im einzelnen dazu Stellung nehmen, ob und welche Bußgeldtatbestände bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen und Auflagen in den genannten Rechtsvorschriften und vergleichbaren Regelungen entbehrlich sind. Sie prüft in diesem Zusammenhang nochmals, inwieweit durch Artikel 5 Nr. 4, Artikel 8 Nr. 5 und 8 sowie Artikel 18 Nr. 11 Folgeänderungen in den Straf- oder Bußgeldvorschriften veranlaßt sind.

Die Bußgeldtatbestände im Pflanzenschutzgesetz sind bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Pflanzenschutzgesetzes (BR-Drucksache 355/83) überprüft worden, den die Bundesregierung in Kürze beim Deutschen Bundestag einbringen wird.

Zu 13. (Artikel 22 Abs. 2 — § 4 Wägeverordnung)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 14. (Artikel 22 Abs. 3 — §§ 4, 9 und 11 Prüfstellenverordnung)

Den Vorschlägen wird ebenfalls zugestimmt.

Zu 15. (Artikel 32 Abs. 2 — Psittakose-Verordnung)

Aufgrund der erbetenen Prüfung teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Zulassung der Fußringe eines eingetragenen Zuchtvereins nach § 2 Abs. 2 der Psittakose-Verordnung nicht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde liegt, sondern ein gebundener Verwaltungsakt ist. Der Streichungsvorschlag in Artikel 32 Abs. 2 des Entwurfs wird daher nicht aufrechterhalten.

Zu 16. (Artikel 38 Nr. 1 — § 3 Bundesärzteordnung),
(Artikel 39 Nr. 1 — § 2 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde),
(Artikel 40 Nr. 1 — §§ 3 und 4 Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten) und
(Artikel 47 Nr. 1 — § 4 Bundes-Tierärzteordnung)

Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung spricht sich die Bundesregierung dafür aus, § 3 Abs. 4 der Bundesärzteordnung, § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten sowie § 4 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung beizubehalten.

Zu 17. (Artikel 40 Nr. 2 — § 13 Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten), (Artikel 41 Nr. 2 — § 11 Gesetz über technische Assistenten in der Medizin), (Artikel 42 Nr. 2 — § 7 Gesetz über den Beruf des Diätassistenten), (Artikel 43 Nr. 2 — § 6 Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz) und (Artikel 45 Nr. 2 — § 9 Gesetz über den Beruf des pharmazeutischen Assistenten)

Die Bundesregierung ist auch nach erneuter Prüfung der Auffassung, daß die spezialgesetzlichen, auf den Wohnsitz eines Antragstellers oder des Inhabers einer Erlaubnis abgestellten, Zuständigkeitsvorschriften entfallen können. Sie hält eine allgemeine Regelung der örtlichen Zuständigkeit von Behörden in § 3 VwVfG — die in Absatz 1 Nr. 2 an den Ort der Berufsausübung, in Nummer 3 an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts anknüpft — für ausreichend. Sofern im Einzelfall zwei Behörden zuständig sein können, wird nach § 3 Abs. 2 VwVfG zu verfahren sein.

Die nach dem Gesetzentwurf zu streichenden Zuständigkeitsvorschriften sind im Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 nicht mehr enthalten. Auch die Entwürfe für ein Krankenpflegegesetz und für ein Hebammengesetz sehen derartige Sonderregelungen nicht vor.

Zu 18. (8. Abschnitt, Artikel 49 bis 52)

Die Bundesregierung bereitet Vorschläge vor, damit die verfahrensrechtlichen Sonderregelungen für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz soweit entbehrlich aufgehoben, im übrigen den Planfeststellungsvorschriften der §§ 72 ff. VwVfG angepaßt werden können. Sie bezieht in ihre Erwägungen die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und des Luftverkehrsgesetzes ein. Im Zuge der vorgesehenen Bereinigung von Planfeststellungsvorschriften wird geprüft, ob und inwieweit auch das Eisenbahnkreuzungsgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz zu ändern sind und vereinfacht werden können.

Zu 19. (Artikel 53 Nr. 2 a — neu — § 149 BBauG)

Die vom Bundesrat erbetene Prüfung hat ergeben, daß der angeregten Kürzung des § 149 BBauG nicht zugestimmt werden kann.

Die Regelung für die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in § 149 BBauG weicht nämlich — trotz überwiegender Wortgleichheit — dem Inhalt nach von der Parallelnorm des § 16 Abs. 1 VwVfG wesentlich ab. Das gilt nicht allein für die Einzeltatbestände der Nummer 1 Alternative 2 (Ungewißheit der Beteiligung) und der Nummer 4 (Gesamthands- und Bruchteilseigentümer). Vielmehr liegt dem § 149 BBauG generell ein anderer Beteiligtenbegriff zugrunde als der allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelung in § 16 Abs. 1 VwVfG.

Der Begriff des „Beteiligten" in § 149 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BBauG stellt u. a. auf § 48 BBauG (Beteiligte im Umlegungsverfahren) und § 107 BBauG (Beteiligte im Enteignungsverfahren) ab. In diesen Vorschriften ist der Kreis der Beteiligten personenmäßig (jeweils Absatz 1) und verfahrensmäßig (jeweils Absätze 2 und 3) klar eingegrenzt. Dadurch werden die sachlich betroffenen Rechtsinhaber praktikabel feststellbar und die Zügigkeit der Verfahren sichergestellt.

Demgegenüber ist der Beteiligtenbegriff in § 16 Abs. 1 VwVfG aus der in § 13 VwVfG getroffenen allgemeinen Regelung herzuleiten. Darin wird unterschieden zwischen

— der Beteiligung kraft Gesetzes (Absatz 1), die sich aus der verfahrensrechtlichen Funktion im konkreten Einzelfall ergibt und sich insoweit generalisierend auf einen nur weitgehend abstrakt bestimmten Personenkreis bezieht, und darüber hinaus

— der Beteiligung kraft Hinzuziehung durch die zuständige Behörde (Absatz 2), die unter bestimmten Voraussetzungen möglich oder auch notwendig ist.

Von dieser allgemeinen Regelung, die je nach Art eines Verwaltungsverfahrens dazu führen kann, den Kreis der Beteiligten sehr weit zu ziehen, ist in den — konkret gefaßten — speziellen baurechtlichen Verfahrensvorschriften aus den genannten Gründen bewußt abgesehen.

Zu 20. (Artikel 53 Nr. 4 — neu — § 152 BBauG)

Gegen die vorgeschlagene Streichung des § 152 BBauG werden Bedenken nicht erhoben.

Zu 21. (Artikel 53 Nr. 5 — neu — § 153 BBauG)

Auch gegen den Vorschlag, § 153 BBauG teilweise zu streichen, werden keine Einwendungen erhoben.

★ ★ ★

Im übrigen erklärt die Bundesregierung Artikel 35 Abs. 2 — § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 7 der Musterungsverordnung — für erledigt. Die darin vorgeschlagene verfahrensrechtliche Anpassung ist in der, mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen, Vierten Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1455) inzwischen vorgenommen worden.

Die Vorschläge in Artikel 27 — Sortenschutzgesetz — und Artikel 28 Abs. 1 — Saatgutverkehrsgesetz — werden von der Bundesregierung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs nicht weiterverfolgt. Sie sind in den beim Deutschen Bundestag eingebrach-

ten Entwürfen eines neuen Saatgutverkehrsgesetzes (BT-Drucksache 10/700) und eines neuen Sortenschutzgesetzes (BT-Drucksache 10/816) berücksichtigt; bei beiden Entwürfen handelt es sich um sog. Ablösegesetze mit anderer Gliederung und Paragraphenfolge. Zu Artikel 29 Abs. 1 — Pflanzenschutzgesetz — bemerkt die Bundesregierung, daß sie in Kürze auch den Entwurf eines neuen Pflanzenschutzgesetzes einbringen wird, zu dem der Bundesrat bereits Stellung genommen hat (BR-Drucksache 355/83).

Die Vorschläge in den Artikeln 27, 28 Abs. 1 und Artikel 29 Abs. 1 sowie in Artikel 35 Abs. 2 können indessen weiterhin als Material für die Bereinigung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen dienen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333